Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/2028-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	25.10.2018
	Referent:	Beese Thomas

Bebauungsplanverfahren Nr. 420 A für das Gebiet an der Buchenstraße (ehemalige Offizierssiedlung) Teilweise Änderung des Bebauungsplans Nr. 420

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
20.11.2018	Konversionssenat	Entscheidung

- **Bericht über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Bericht über die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

I. Sitzungsvortrag:

1. Anlass der Planung

Das Plangebiet an der Buchenstraße ist für die Konversion der ehemaligen Offizierssiedlung der US-Streitkräfte vorgesehen. Die Stadt Bamberg konnte die Siedlung von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), der früheren Grundstückseigentümerin, zwischenzeitlich erwerben.

Die ehemalige Offizierssiedlung liegt südlich der ehemaligen Nato-Siedlung „Wohnpark am Rothseelein“ am östlichen Stadtrand von Bamberg in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Bamberg Ost und zum Hauptsmoorwald. Westlich befindet sich derzeit die Aufnahmeeinrichtung Oberfranken (AEO). Das künftige Wohngebiet ist über die Kastanienstraße und die Pödeldorfer Straße an Bamberg Ost und die Innenstadt angebunden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 8,87 ha. Im Bereich der Kastanienstraße werden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 420 im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Nr. 420 A teilweise überlagert.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umnutzung in zivile Wohnnutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Der Konversionssenat hat bereits in seiner Sitzung vom 16.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 420 A beschlossen. Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den nahezu vollständigen Erhalt und die Nachnutzung des Bestands an Wohngebäuden gesichert und die bestehende Siedlung moderat nachverdichtet werden.

2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß dem Beschluss des Konversionssenates vom 07.02.2018 wurde die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.02.2018 lag nach fristgemäßer Bekanntmachung in der Zeit vom 26.02.2018 bis einschließlich 29.03.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus, gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

3. Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gingen 28 Schreiben von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein.

Während der öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gingen insgesamt 16 Schreiben von Bürgerinnen und Bürgern ein. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in der Anlage zu diesem Sitzungsvortrag tabellarisch und anonym (Öffentlichkeit 1-16) behandelt.

4. Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Die während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen haben zu keiner wesentlichen Änderung des Bebauungsplanentwurfs geführt.

- Im Bebauungsplan 420 A wurden einige Hinweise zu technischen Regelungen zum Niederschlagswasser sowie zu unzulässigen Werbeanlagen entsprechend der eingegangenen Stellungnahmen redaktionell ergänzt
- Entsprechend der eingegangenen Anregung wurden Poller festgesetzt, um die Durchfahrt auf den Waldpfaden auszuschließen.
- Die Sichtflächen im Bereich der Kastanienstraße wurden eingetragen.
- In der Festsetzungsebene wurde die mögliche Zaunhöhe für die rückwärtigen Grundstücksabgrenzungen auf 2,00 m erhöht.
- Im Grünordnungsplan wurde der Passus zum statischen Nachweis zur Ertüchtigung der Dachkonstruktionen, der ursprünglich aufgrund des dichten Baumbestands aufgenommen wurde, gestrichen.
- Im Bereich der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen im Süden des Plangebietes erfolgte eine geringfügige Arrondierung, um die technisch bedingten Abstände zur vorhanden 20kV Leitung einzuhalten. Die als Wald ausgewiesene Fläche vergrößert sich daher geringfügig.
- In der Begründung zum Bebauungsplan wurden entsprechend ebenfalls einige Formulierungen ergänzt.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen im Bebauungsplan sind nur von geringfügiger Natur und berühren die Grundzüge der bisherigen Planung nicht, so dass eine erneute Auslegung nicht notwendig ist.

Es wird daher beantragt, die Behandlung der Stellungnahmen zu beschließen und für den Bebauungsplan Nr. 420 A in der Fassung vom 20.11.2018 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Konversionssenat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Konversionssenat beschließt die Behandlung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Behandlung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 eingeholten Stellungnahmen mit den sich daraus ergebenden rechtlichen und planerischen Konsequenzen in der im Sitzungsvortrag genannten Form.

3. Der Konversionssenat beschließt auf Grund

   a) des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) in der zuletzt geänderten Fassung sowie
   b) der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung,

   c) der Artikel 6. Abs. 5 und 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I) in der zuletzt geänderten Fassung den Bebauungsplan Nr. 420A vom 20.11.2018 bestehend aus Planzeichnung, Text und Begründung als Satzung.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Verteiler:

Bebauungsplanverfahren Nr. 420 A mit Grünordnungsplan

Anlage

für das Gebiet an der Buchenstraße (ehemalige Offizierssiedlung)
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Tabellarische Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
A. Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange				
1.	**Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim**	23.02.2018	Die Anforderung für Flächen für die Feuerwehr (Feuerwehrzufahrten und Aufstellflächen) ergeben sich aus der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bzw. der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090. Diese Daten und Festlegungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die Feuerwehrzufahrten, Traglasten, Feuerwehraufstellflächen und Bepflanzungen sind so vorzusehen, dass jederzeit die vorgesehene Nutzung möglich wäre. Diese Zufahrten sind jederzeit für Rettungsdienst- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten und ggf. entsprechend zu beschildern. Die Richtwerte für die ausreichende Bemessung der Löschwasserversorgung von Baugebieten im Sinne der Baunutzungsverordnung sind im DVGW-Arbeitsblatt W 405 angegeben. Aufgrund dieser Richtwerte und der Regelungen im DVGW-Arbeitsblatt W 331 über Hydranten kann die öffentliche Löschwasserversorgung geplant und beurteilt werden. Für besondere Objekte, z.B. solche mit erhöhtem Brandrisiko oder erhöhtem Personenrisiko, kann ein höherer Löschwasserbedarf notwendig werden. Diese Erfordernisse sind mit zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme
2.	**PLEdoc GmbH Essen**	01.03.2018	Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: · Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.	
3.	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nürnberg**	27.02.2018	Siehe unter 9.	
4.	**Stadt Bamberg Fachbereich 6 A – Erschließung**	27.02.2018	Das Bebauungsplan-Konzept sieht vor, die bisher militärisch genutzte Wohnbebauung der ehemaligen Offizierssiedlung in eine zivile Wohnnutzung zu überführen und das Wohngebiet in verträglicher Weise nach zu verdichten. Gleichzeitig muss die Erschließung innerhalb des Gebietes angepasst und an das bestehende Straßennetz angebunden werden. Die verkehrliche Erschließung soll dabei über die Buchenstraße erfolgen. Diese endet nicht mehr wie bisher als Stichstraße in einem Wendekreis, sondern wird in nördlicher Richtung verlängert und an die Kiefernstraße angebunden. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes befindliche und bereits vorhandene Buchenstraße von der Einmündung Kastanienstraße bis zum Wendekreis war Teil des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 420 für	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			das Gebiet an der Kastanienstraße zwischen der Stadt Bamberg und der Firma Zapf GmbH + Co., indem sich die Firma Zapf als Vorhabenträgerin verpflichtete, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erstmalig herzustellen. Dieser Bereich der Buchenstraße ist damit erstmalig endgültig hergestellt. Erschließungsbeiträge fallen für diesen Bereich nicht mehr an. Die Verlängerung der Buchenstraße vom bisherigen Wendekreis bis zur Einmündung in die Kiefernstraße stellt aus erschließungsbeitragsrechtlicher Sicht eine neue eigenständige Anlage dar. Wird - wie hier der Fall - eine zum Anbau bestimmte, bereits endgültig hergestellte Straße (bis zur Wendeplatte) verlängert oder fortgeführt, liegen unabhängig von dem bei natürlicher Betrachtungsweise gewonnenen tatsächlichen Erscheinungsbild - zwei nach dem Erschließungsbeitragsrecht selbständige Anlagen vor. Dies hat zur Folge, dass die Aufwendungen für die erstmalige endgültige Herstellung dieses Teilstückes über Erschließungsbeiträge refinanziert werden können.	
5.	**Bundesamt für Infra-Struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn**	05.03.2018	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände, Kenntnisnahme
6.	**Bayernwerk Netz GmbH Bamberg**	08.03.2018	Nach Einsicht der uns übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände bestehen, da im Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens betrieben werden.	Keine Einwände, Kenntnisnahme
7.	**Polizeiinspektion Bamberg-Stadt Sachbereich Verkehr Bamberg**	12.03.2018	Aufgrund Ihres Anschreibens vom 22.02.2018 und nach Einsicht in die Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Polizeiinspektion Bamberg-Stadt keine Bedenken bestehen.	Keine Einwände, Kenntnisnahme
8.	**Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bayreuth**	12.03.2018	Unter Bezug auf unsere Stellungnahme vom 20.06.2017 bestehen gegen die im Betreff genannte Änderung des Bebauungsplanes bzw. gegen die Flächennutzungsplanänderung keine weiteren Einwände.	Keine Einwände, Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
9.	**Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nürnberg**	13.03.2018	Im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplanverfahren möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass direkt südlich entlang der Pödeldorfer Straße der Lichtwellenleiter USC 1152 der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika verläuft. Zur Information darf ich Ihnen für den besagten Bereich anbei eine Abbildung für den Dienstgebrauch übersenden. Um Beachtung des Lichtwellenleiters wird dringend gebeten.	Kenntnisnahme Der beschriebene Lichtwellenleiter befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 420 A und wird durch die Planung nicht berührt.
10.	**Stadt Bamberg Wirtschaftsförderung**	19.03.2018	Die Wirtschaftsförderung begrüßt die Ausweisung als allgemeines Wohngebiet mit verträglicher Nachverdichtung und hat keine Einwände gegen das oben genannte Verfahren.	Keine Einwände, Kenntnisnahme
11.	**Stadt Bamberg Immoblienmanage-ment**	19.03.2018	Das Amt 23 hat den vorliegenden Bebauungsplanentwurf aus seiner Sicht geprüft und nimmt wie folgt Stellung: Nach Herausnahme der Miteigentumsflächen Fl.Nrn. 1/124 und 1/135 Gemarkung Hauptsmoor aus dem ursprünglich vorgesehenen Geltungsbereich bestehen gegen die Planung keine Einwände mehr. Es wird darauf hingewiesen, dass die beiden als Ausgleichsflächen vorgesehenen Flächen Fl.Nrn. 294 und 295 Gemarkung Wildensorg derzeit noch landwirtschaftlich verpachtet sind. Bevor mit Ausgleichsmaßnahmen begonnen werden kann, muss eine rechtzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses (Stichtag ist der 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres) erfolgen.	Kenntnisnahme
12.	**Stadt Bamberg Bauordnungsamt**	20.03.2018	Aus bauordnungsrechtlicher Sicht darf folgendes angemerkt werden: Einfriedungen: Im rückwärtigen Grundstücksbereich dürfen Einfriedungen eine max. Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Dies erscheint aus bauordnungsrechtlicher Sicht weder kontrollierbar bzw. ist nicht durchzusetzen. Insbesondere bei den Grundstücken, die an das Waldgebiet angrenzen werden aus dem subjektiven Sicherheitsempfinden der Eigentümer und Bewohner heraus höhere Einfriedungen errichtet werden. Eine solche Einschränkung auf eine so geringe Höhe geht	Kenntnisnahme Die zulässige Einfriedung im rückwärtigen Grundstücksbereich wird auf eine neue Höhe von 2,00 m festgesetzt.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			unseres Erachtens ins Leere. Der generelle Ausschluss von Dachgauben birgt ebenfalls Konfliktpotenzial. Dies sollte überdacht werden.	Der Ausschluss von Dachgauben wurde in Absprache mit der Baugesuchsbeurteilung festgesetzt und orientiert sich an den Festsetzungen des unmittelbar angrenzenden Bebauungsplans Nr. 420, der für baugleiche Reihenhäuser (entsprechend WA 4) ebenfalls Gauben ausschließt. Die Bestandsgebäude der ehemaligen Offizierssiedlung bieten sich aufgrund ihrer geringen Dachneigung nicht für einen Dachausbau oder den Aufbau von Gauben an.
13.	**Gemeinde Litzendorf**	22.03.2018	Der Gemeinderat von Litzendorf hat sich in seiner Sitzung vom 20.03.2016 mit dem o. g. Bebauungsplan der Stadt Bamberg (Scheßlitz?) befasst. Belange der Gemeinde Litzendorf werden durch den Bebauungsplan und den Flächennutzungsplan nicht berührt. Der Gemeinderat hat daher beschlossen, keine Einwände gegen das Vorhaben zu erheben.	Keine Einwände, Kenntnisnahme
14.	**Stadt Bamberg** **Amt für Umwelt, Brand- und Katastrophenschutz**	29.03.2018	<u>Wasserrecht</u> Bzgl. des Punkts "Niederschlagswasser" ist folgender Satz zu ergänzen: Die Regelungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) sind zu beachten. <u>Immissionsschutz</u> Aus Sicht des Immissionsschutzes besteht Einverständnis mit der Planung. Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm wurden festgesetzt, entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren mit vorzulegen. <u>Naturschutz</u> Mit dem Bebauungsplanentwurf vom 7.2.2018 besteht Einverständnis. Er beinhaltet alle im Vorfeld vereinbarten Festsetzungen und ist aus ökologischer Sicht mustergültig. Bei der Festsetzung der Maßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche sollte es im Grünordnungsplan nicht "ratsam" heißen, sondern "durchzuführen". Gleiches	Kenntnisnahme. Der entsprechende Hinweis wurde ergänzt. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Die entsprechenden Hinweise wurden übernommen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			gilt im Umweltbericht, Seite 44 oben. Danach sollten die durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen genauer definiert (z.B. Abgrenzung der Pflanzfläche für Gehölze, Herbstmahd der Wiese) bzw. ein entsprechender Hinweis auf den Umweltbericht gegeben werden.	
			Für die Gehölzpflanzung auf der Ausgleichsfläche sollte die Liste der Heister und Sträucher für Schnitt- und freiwachsende Hecken gemäß Anlage 3 (Pflanzenarten und Standorte) verwendet werden. Sie ist besser an den Standort "Altenburg Südhang" angepasst als die Tabelle 5 des Umweltberichtes (Seite 45). Amelanchier lamarckii ist ein Neophyt aus Nordamerika, der nicht in die freie Landschaft gepflanzt werden sollte. Ggf. eignet sich eine Kombination aus beiden Listen/Tabellen.	Kenntnisnahme Die entsprechenden Listen wurden überarbeitet.
			Die Kosten für die Ausgleichsflächen, die Herstellungs-, Entwicklungs- und Erhaltungspflege (25 Jahre) können gemäß Kostenerstattungssatzung der Stadt Bamberg auf die Eingriffsgrundstücke umgelegt werden.	Kenntnisnahme
			Die Ausgleichsflächen müssen bei Erschließungsreife des Planungsgebietes hergestellt sein (Saatbettzubereitung, Einbringen autochtonen Saatgutes, Gehölzpflanzungen). Die Umsetzung ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen. Ausgleichsflächen- und Maßnahmen sind durch das Planungsamt an das Landesamt für Umwelt, Hof (Ökoflächenkataster) zu melden.	Kenntnisnahme
15.	**Stadt Bamberg Jugendamt**	03.04.2018	Das Jugendamt unterstützt die Planungen, den vorhandenen Spielplatz im südlichen Bereich der Buchenstraße zu erhalten und zu sanieren. Die nächsten ausgewiesenen Spielplätze bzw. Bolzflächen befinden sich am Volkspark und sind somit sehr weit entfernt. Im Bereich des Wohngebietes, das nördlich an die Buchenstraße grenzt, existiert kein öffentlicher Spielplatz.	Kenntnisnahme
			Der vorhandene Spielplatz weist diverse Gerätschaften für Kinder und Kleinkinder auf. Augenscheinlich fehlt eine Sandfläche für Kleinkinder sowie eine grö-	Die Möglichkeit im Plangebiet einen Bolzplatz unterzubringen wurde geprüft und kann leider aufgrund der Nähe zur bestehenden Wohnbebauung bzw. aus

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ßere Ballspielfläche. Der Zustand der vorhandenen Spielgeräte kann nicht beurteilt werden. Evtl. stehen hier Reparaturarbeiten an. Da sich in der Nähe des Planungsgebietes insbesondere kein Bolzplatz befindet, empfehlen wir, auf dem Areal zusätzlich eine abgegrenzte Ballspielfläche zu schaffen.	Gründen des Lärmschutzes nicht realisiert werden.
16.	**Regionaler Planungs-Verband Oberfranken-West Bamberg**	03.04.2018	Keine Einwendungen	Kenntnisnahme
17.	**Stadt Bamberg Jugendamt**	05.04.2018	Ergänzung zum Schreiben vom 05.04.2018: Bezüglich der Kinderbetreuung besteht die Notwendigkeit, Plätze für Kinder von 0 bis 6 Jahren vorzusehen. Nachdem bereits die ehemalige Nato-Siedlung mit vielen jungen Familien mit Kindern bewohnt wird und keine Kindertageseinrichtung vorhanden ist, muss mit der Erweiterung dieses Wohngebietes durch die ehemalige Offizierssiedlung ein entsprechender Standort vorgesehen werden. Ohne konkretere Untersuchungen der Struktur des Gebietes sind nach Auffassung des Stadtjugendamtes zumindest mit 24 Kinderkrippen- und 25 Kindergartenplätze mit möglicher Erweiterung um eine weitere Kindergartengruppe vorzusehen. Insoweit darf auf unsere Stellungnahme vom 07.07.2017 verwiesen werden.	Die Möglichkeit, im Plangebiet oder durch Erweiterung des Geltungsbereichs eine Fläche für Gemeinbedarf bzw. eine Kindertagesstätte auszuweisen, wurde geprüft. Leider stehen derzeit keine Flächen zur Verfügung. Auf die Ausweisung muss daher verzichtet werden.
18.	**Wasserwirtschaftsamt Kronach**	06.04.2018	1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung / Bodenschutz Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutz- oder Quellschutzgebiete. Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen hohe Wasserstände und/oder drückendes Wasser obliegt dem jeweiligen Bauherrn. Es wird daher empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben. Der Vorhabensbereich wird an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen. Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelung sollten vorab geprüft und soweit	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			möglich berücksichtigt werden. Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Stadtbrandrat abzustimmen.	
			2. Abwasserentsorgung / Gewässerschutz / Niederschlagswasserbeseitigung Bei dem Plangebiet handelt es sich um die weitgehend bestehenden Wohngebäude der ehemaligen Offizierssiedlung. Die Abwasserentsorgung sollte mit dem vorhandenen Anschluss an die städtische Abwasseranlage gesichert sein. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden Kanalisation mit Sonderbauwerken ist zu prüfen. Aktuell wird im Zuge der Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Klärwerk überprüft, ob die erforderliche Abwasserreinigung dauerhaft gewährleistet ist. Grundsätzlich ist im Sinne des § 55 Abs. 2 WHG bei Neubaumaßnahmen zu prüfen, ob eine Entwässerung im Trennsystem möglich ist. Niederschlagswasser sollte möglichst ortsnah versickert oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Für die Einleitung des Niederschlagswassers wäre grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und im Verfahren das DWA- Merkblatt M 153 zu beachten. Stehen dem fachliche oder rechtliche Belange entgegen, ist eine ordnungsgemäße Mischwasserbehandlung sicherzustellen. Es ist allgemein auf einen naturnahen Umgang mit dem Regenwasser zu achten. Die wirksamsten Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung bestehen darin, Siedlungsflächen so wenig wie möglich zu versiegeln und so durchlässig wie möglich zu gestalten.	Kenntnisnahme
			3. Wasserbau / Gewässerentwicklung / Überschwemmungsgebiete Im Planungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer und es sind keine festgesetzten o-	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie wassersensiblen Bereiche betroffen 4. Altlasten Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen. Auf den "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen. Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Umweltamt der Stadt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen. Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen) schließen lassen, ist das Umweltamt der Stadt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.	Kenntnisnahme Die entsprechende Anfrage beim Umweltamt der Stadt Bamberg ergab keine Hinweise auf bestehende Altlastenverdachtsflächen. Lediglich im Bereich des bestehenden Spielplatzes befinden sich zwei Chlorgasbehälter (ursprünglich vermutlich zur Aufbereitung von Trinkwasser verwendet), die vor einer erneuten Inbetriebnahme des Spielplatzes entsorgt werden müssen.
19.	**Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH Bamberg**	22.02.2018	Stellungnahme Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die in der Bebauungsplan-Legende aufgeführte Leitung, mit "KV-Leitung (unterirdisch)" bezeichnet, ist durch die Bezeichnung "Strom 20kV Leitung (unterirdisch)" zu ersetzen. Im Bebauungsplan ist entlang der bereits eingezeichneten Strom 20kV Leitungstrasse (inkl. Meldekabel) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht mit einer Breite von 3m zugunsten der Versorgungsträger einzutragen.	Kenntnisnahme Die Bezeichnung wurde im Bebauungsplan ergänzt und das geforderte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aus Sicht der Gas- und Wasserversorgung der Stadtwerke Bamberg sind im definierten Bereich die Gas- und Wasserversorgungsleitungen vom bestehenden Versorgungsnetz der ehemaligen US Armee zu trennen und in das Versorgungsnetz der Stadtwerke einzubinden.	Kenntnisnahme
			Die Trinkwasserversorgungsleitung ist als Ringleitung zusammenzuführen. Bestehende Hydranten sind teilweise abzubauen bzw. zu optimieren, um einer Stagnation oder Verkeimung der Trinkwasserversorgung vorzubeugen.	Kenntnisnahme
			Stellungnahme Glasfaseranbindung FTTX: Von Seiten der Stadtwerke Bamberg bestehen gegenüber dem oben genannten Vorhaben keine Einwände.	Kenntnisnahme
			Stellungnahme Energieberatung und Fernwärme Bamberg: Zu dem Bebauungsplanverfahren bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg keine Einwände. Auf Basis einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung ist für den o. g. Bereich die Wärmeversorgung durch Weiternutzung des bestehenden Wärmenetzes möglich. Eine Wärmeerzeugungsanlage muss neu aufgebaut werden.	Kenntnisnahme
			Stellungnahme Straßenbeleuchtung: Zu dem oben genannten Bebauungsplanverfahren Nr: 420A bestehen seitens der Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH keine Einwände. Für Änderungen der bestehenden Straßenbeleuchtung ist die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH zuständig. Die Stadtwerke Bamberg Energiedienstleistung GmbH tritt aufgrund der umfassenden Verantwortung der Straßenbeleuchtung gemäß dem Straßenbeleuchtungsvertrag als Betreiber der gesamten Straßenbeleuchtung in Bamberg auf. Die Änderung der Straßenbeleuchtung wird dem Erschließungsträger in Rechnung gestellt.	Kenntnisnahme
			Stellungnahme ÖPNV:	

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Das Plangebiet ist durch die Haltestelle "Kastanienstraße" in unmittelbarer Nähe der Buchenstraße gut an den ÖPNV angebunden. Der Abstand der Wohnhäuser zur Haltestelle beträgt in der Regel zwischen 70 und 300m, lediglich die Häuser am Ende der Buchenstraße sind über300m von der Haltestelle entfernt. Dies ist jedoch vertretbar, da nur wenige Häuser betroffen sind, die aufgrund der Straßenräume ohnehin nicht auf kürzerem Weg an den ÖPNV angebunden werden können. Aus Sicht der STVP bestehen daher keine Bedenken gegenüber der Umsetzung des Bebauungsplans.	Keine Einwände. Kenntnisnahme
20.	**Deutsche Telekom Technik GmbH**	10.04.2018	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu den o. g. Planungen nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Flächennutzungsplanänderung und das Bebauungsplanverfahren Nr. 420 D mit Grünordnungsplan für das Gebiet an der Buchenstraße (ehemalige Offizierssiedlung) haben wir keine Einwände.	Keine Einwände. Kenntnisnahme
21.	**Landratsamt Bamberg**	13.04.2018	Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beim Landratsamt Bamberg ist abgeschlossen und hat folgendes ergeben: Naturschutz: Seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und das Bebauungsplanverfahren Nr. 420 A für das Gebiet an der Buchenstraße. Sowohl bei den innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs liegenden Flächen (Gemarkungen Bamberg, Hauptsmoor) als auch bei der externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Wildensorg) handelt es sich um sol-	Keine Einwände. Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			che im Gebiet der Stadt Bamberg. Zum derzeitigen Verfahrensstand handelt es sich um eine "potentielle" Ausgleichsfläche - sollte sich eine Änderung dahingehend ergeben, dass Bestandteile des Landkreises Bamberg betroffen sind, bitten wir um Abstimmung und Beteiligung.	
22.	**Stadt Bamberg Straßenverkehrsamt/ Verkehrsbehörde**	13.04.2018	• Der Bereich Buchenstraße soll als verkehrsberuhigter Bereich - Verkehrszeichen 325 - gestaltet werden. Die Buchenstraße wird verlängert und die Stichstraße mit Wendekreis wird an die Kieferstraße angebunden. Es sollen kleine Fußwege zur Erschließung der Waldflächen geschaffen werden. • Um einen verkehrsberuhigten Bereich anordnen zu können ist sicher zu stellen, dass die Buchenstraße eine überwiegende Aufenthaltsfunktion besitzt. Der verkehrsberuhigte Bereich steht grundsätzlich allen Verkehrsteilnehmern gleichrangig zur Verfügung. Wichtigste Regel ist, dass die räumliche Trennung der verschiedenen Verkehrsarten aufgehoben ist. Für den Fahrzeugverkehr bedeutet dies die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h). Es ist ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich. Da verkehrsberuhigte Bereiche im Übrigen keine Fahrbahn darstellen, ist der Einbau von Hindernissen grundsätzlich zulässig und zur Sicherung der Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit auch erforderlich. Dies ist im Bestand der Buchenstraße bereits durch Bepflanzungen geschehen. In der neu geplanten Verlängerung zur Kiefernstraße und dem Umbau des Wendekreises sind bisher keine Bepflanzungen geplant. Um die Schrittgeschwindigkeit weiterhin baulich sichtbar zu machen, sollten ebenfalls in der neu geplanten Teilstrecke geeignete "Hindernisse" eingebracht werden. Entscheidend ist die tatsächliche Anpassung des Verhaltens der Autofahrer. • Bei der Planung der Fußwege für die Erschließung der Waldflächen muss bedacht werden, dass sich diese innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Nach Absprache mit der Verkehrsplanung werden Poller als Durchfahrtsbeschränkung festgesetzt, um

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			befinden. Dies bedeutet wiederum, dass diese ebenfalls für alle Verkehrsteilnehmern zur Nutzung zur Verfügung stehen. Soll hier also tatsächlich nur Fußgängerverkehr stattfinden, ist zu prüfen, in welcher Art und Weise dies gewährleistet werden kann. Dies könnte mit einer baulichen Lösung gestaltet werden, durch z. B. die Breite der nutzbaren Fläche oder durch Einbringung von Hindernissen oder ähnlichem als Durchfahrtssperre. Alternativ müsste mit Verkehrszeichen ein Gehweg ausgewiesen werden.	sicherzustellen, dass die Wege nicht befahren werden.
23.	**Gemeinde Memmelsdorf**	16.04.2018	Die o.g. Planung wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 11.04.2018 zur Kenntnis gegeben. Einwendungen oder Bedenken werden nicht erhoben.	Keine Einwände. Kenntnisnahme
24.	**Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg**	16.04.2018	Im Bereich des oben genannten Titels hat das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg keine eigenen Planungen. Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Keine Einwände. Kenntnisnahme
25.	**Bundespolizeiakademie Dienstort Bamberg Sachbereich 34 (Bau-/ Liegenschaften und Vertragsangelegenheiten)**	20.04.2018	Im Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange im Stadtplanungsrecht wird die BPOL regelmäßig beteiligt. Der Flächennutzungsplan Stadt Bamberg und Bebauungsplanverfahren Nr. 420 A für das Gebiet an der Buchenstraße (ehem. Offizierssiedlung) soll geändert bzw. erlassen werden. Damit ist die Bundespolizei direkt als Anlieger/ Nachbar des Planfeldes betroffen. Nach Sichtung aller Unterlagen des Beteiligungsverfahrens sind die Belange der Bundespolizei ausreichend berücksichtigt. Die Bundespolizei erhebt keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Bamberg und Bebauungsplanverfahren Nr. 420 A für das Gebiet an der Buchenstraße (ehem. Offizierssiedlung)	Keine Einwände. Kenntnisnahme
26.	**Staatliches Bauamt Bamberg**	20.04.2018	Freistaat Bayern vertreten durch das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau 2.1 Grundsätzliche Stellungnahme Die vorliegende Bauleitplanung berührt die Staatsstraße 2281. Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet liegt außerhalb der zur Erschließung der anlie-	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			genden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Gegen die Aufstellung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Bamberg, Bereich Straßenbau keine Einwände, wenn die unter 2.2 bis 2.4 genannten Punkte in die textlichen Festsetzungen übernommen werden. 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen -keine- 2. 3 Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen des Staatlichen Bauamtes, Bereich Straßenbau, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Das Staatliche Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau hat für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten. 2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) <u>Bauverbot</u> Außerhalb des Erschließungsbereiches von Staatsstraßen besteht gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStrWG für bauliche Anlagen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahndecke ein Bauverbot. Die Anbauverbotszone ist im Bauleitplan dargestellt. Im Bereich Bauleitplanung befindet sich eine straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze. Diese ist aus dem als Anlage beiliegenden OD-Blatt ersichtlich. Die straßenrechtliche Ortsdurchfahrtsgrenze muss gemäß Art. 4 BayStrWG (OD-E, OD-V) in den Bauleitplan eingetragen werden. Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStrWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).	Kenntnisnahme Die Bauverbots- und Baubeschränkungszonen sind ebenso wie die OD Grenze bereits im Bebauungsplan eingetragen. Der Hinweis auf unzulässige Werbeanlagen wurde aufgenommen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Eine Ausnahmebefreiung von der Anbauverbotszone von 20,0 m, gemessen vom Fahrbahnrand, kann ausschließlich für die Errichtung von Lärmschutzanlagen (Wall, Wand, Wall-Wand-Kombination) und deren Bepflanzung erteilt werden. Bäume dürfen nur mit einem Mindestabstand von 5;00 m, Lärmschutzanlagen mit einem Mindestabstand von 5,00 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS).	
			<u>Erschließung</u> Die Erschließung der Grundstücke ist ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz vorzusehen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. § 8 und § 8a Abs. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayStrWG). In die Satzung ist folgender Text aufzunehmen: "Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der im Betreff genannten Straße sind nicht zulässig. Bestehende Zufahrten sind aufzulassen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wurde übernommen.
			<u>Sichtflächen</u> Die für die Einmündung der Kastanienstraße in die Staatsstraße erforderlichen Sichtflächen sind in den Geltungsbereich des Bauleitplanes noch ein- zutragen (Art. 29 Abs. 2 BayStrWG bzw. § 11 Abs. 2 FStrG i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RAS-K). Zur Freihaltung der Sichtflächen ist folgender Text in die Satzung zum Bebauungsplan aufzunehmen: "Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer	Kenntnisnahme. Die Sichtflächen wurden im Bebauungsplan dargestellt und die entsprechenden Festsetzungen übernommen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen." <u>Lärmschutz</u>	
			Kosten für die Errichtung der Lärmschutzanlage werden vom Staatlichen Bauamt Bamberg, Bereich Straßenbau, gemäß Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV- nicht übernommen. Durch die Errichtung der Lärmschutzanlage darf die Straßenentwässerung nicht beeinträchtigt werden. Evtl. notwendige Änderungen sind auf Kosten der Stadt durchzuführen und mit dem Staatlichen Bauamt Bamberg abzustimmen (§ 1004 BGB, Besitzstörung). Die Lärmschutzanlage darf auf der freien Strecke der Straße innerhalb der Anbauverbotszone und außerhalb des Straßengrundstücks der Staatsstraße errichtet werden. Die Lärmschutzanlagen dürfen nur mit einem Mindestabstand von 5,00 m vom Fahrbahnrand der Straße errichtet werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RPS).	Kenntnisnahme
			Einzelheiten der Gestaltung und Ausführung der Lärmschutzanlage sind mit dem Staatlichen Bauamt, Bereich Straßenbau abzustimmen.	Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan übernommen.
			Zur Beurteilung des Schallschutzes im Städtebau teilen wir folgende Daten auf der Grundlage der Verkehrszählung 2015 mit: Straßenbezeichnung: St 2281 Zählstelle bei Abschnitt 740, Station 0,377 Zählstellen-Nr. 60319401 mittlerer stündlicher Verkehr tags: 715 Kfz/h nachts: 117 Kfz/h Lkw-Anteil tags: 2,478% nachts: 1,870%	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die für die Berechnung erforderlichen Daten über die jeweilige Straßenlängsneigung und den Straßenbelag sind in der Örtlichkeit zu erheben. <u>Geh- und Radwege</u> Der außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze verlaufende Geh- und Radweg entlang der St 2281 von Abschnitt 720, Station 0,814 bis Abschnitt 740, Station 0,506 ist ein selbständiger Geh- und Radweg in der Bau- und Unterhaltungslast der Stadt. <u>Sonstiges</u> Soweit entlang der Staatsstraße Einfriedungen errichtet werden, sind diese ohne Tür- und Toröffnungen zur Straße hin zu erstellen. Der Abstand der Einfriedungen zum Fahrbahnrand der im Betreff genannten Straße muss mindestens 5,00 m betragen(§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB). 2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzanlagen, aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen) werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BlmSchV)	Kenntnisnahme Kenntnisnahme An die Staatsstraße grenzen keinerlei private Grundstücksflächen. Mit Einfriedungen, Tür- und Toröffnungen ist daher nicht zu rechnen. Lediglich im Bereich der geplanten Lärmschutzwand ist evtl. eine Wartungstür erforderlich. Der Hinweis, dass die Einzelheiten der Gestaltung und Ausführung mit dem Staatlichen Bauamt, Bereich Straßenbau abzustimmen sind, wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Kenntnisnahme
27.	**Vodafone Kabel Deutschland GmbH Nürnberg**	26.04.2018	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet.	Kenntnisnahme
28.	**Stadt Bamberg Entsorgungs- und Bau-Betrieb**	27.04.2018	<u>Entwässerung</u> Die Erschließung der Häuser im Bereich WA 1, WA 2 und teilweise neu geplanter Gebäude im WA3 sowie bisher bereits erschlossene Gebäude aus WA 3 erfolgt über die Buchenstraße, in der sich ein Mischwasserkanal befindet. Zur hydraulischen Situation liegen uns derzeit keine Informationen vor. Im Bereich WA 1 und WA 2 ist hier allerdings nur das Schmutzwasser	Kenntnisnahme Eine zusätzliche Ausweisung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf einer öffentlichen Grünfläche ist nicht erforderlich. Der Hinweis, dass die eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, insbesondere bei Bestandsleitungen, vom Planeintrag abweichen können, wurde aufgenommen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			angeschlossen. Das anfallende Regenwasser der Grundstücke nördlich und südlich der Buchenstraße, sowie die Straßenentwässerung in diesem Bereich, wird über einen Regenwasserkanal, der parallel hinter den südlich angeordneten Häusern verläuft, entwässert. Dieser Regenwasserkanal befindet sich auf der Fläche "Allgemeine Wohngebiete" und ist mit einem Geh-, Fahr, und Leitungsrecht für die Entwässerungsanlage zu sichern. Der Regenwasserkanal mündet in einem Entwässerungsgraben östlich der Kastanienstraße. Dieser Graben, in dem auch das Niederschlagswasser aus der ehemaligen Elemantary School eingeleitet wird sowie die Durchleitung der Staatsstraße 2281 ist als Teil der Entwässerungsanlage dauerhaft rechtlich zu sichern.	
			Das Anwesen mit der Hausnummer Buchenstraße 53 und die Straßenentwässerung in diesem Bereich waren bisher über den MW-Kanal in der Buchenstraße erschlossen. Aufgrund des Abrisses dieses Gebäudes mit Anpassung der Straßenplanung, ist im Bereich des neuen Durchstiches Buchenstraße/Kiefernstraße eine Anpassung/Neubau/Erweiterung des MW-Kanals erforderlich, um die neu geplanten Bereiche WA 4 anschließen zu können.	Kenntnisnahme
			Im südöstlichen Bereich des B-Plan Gebietes verläuft eine Verrohrung vom Regenrückhaltebecken Walnussweg (außerhalb des B-Planes) und weiterer Entwässerungseinrichtungen am Lärmschutzwall entlang und mündet in einem offenen Graben. Gemäß dem Entwurf des Kaufvertrages ist auf jeder Seite dieses Entwässerungsgrabens ein Schutzstreifen von 3 m einzuhalten. Für den gesamten Bereich, der hier hellgrün schraffiert dar- gestellt ist, ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.	Kenntnisnahme
			Im Rahmen der Erneuerung der Lärmschutzwand muss die Durchführung des Grabens durch die Lärmschutzwand an die hydraulischen Gegebenheiten angepasst werden.	
			Unter dem im B-Plan dargestellten Parkplatz mit Zufahrt aus der Kiefernstraße befindet sich ein Regenrückhaltebecken. In diesem Betonbecken wird Nieder-	Nachdem der Parkplatz aktuell baulich vorhanden ist, wird er auch weiterhin in den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			schlagswasser von der gegenüberliegenden Schule bei Bedarf gespeichert. Das Becken befindet sich aktuell im Unterhalt der BlmA. Um die Funktion des Beckens dauerhaft sicherstellen zu können, ist eine uneingeschränkte Anfahrbarkeit erforderlich. Daher erscheint die Anlage eines öffentlichen Parkplatzes nicht sinnvoll. Zudem liegen dem EBB aktuell keine statischen Nachweise zur Standsicherheit vor, was zusätzlich gegen die Anlegung eines Parkplatzes spricht.	Ob dieser aus statischen Gründen tatsächlich dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann, ist unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu klären.
			Von dem Regenrückhaltebecken verläuft ein Regenwasserkanal in Richtung Kreisverkehr in der Kastanienstraße. Dieser Kanal befindet sich unterhalb der zukünftigen Energiezentrale bzw. kreuzt. Im Grünstreifen zwischen der Nato- und der Offizierssiedlung verläuft ein Entwässerungsgraben der im Bereich der geplanten Energiezentrale in den bestehenden Kanal in der Kastanienstraße verrohrt einmündet. Die Funktion dieses Entwässerungsgrabens mit Einmündung in den Kanal muss dauerhaft und uneingeschränkt bestehen bleiben. Die Verrohrung befindet sich im Bereich der neu zu errichtenden Energiezentrale.	Kenntnisnahme
			Für erforderliche bauliche Maßnahmen sind im Haushalt des EBB derzeit keine Mittel vorgesehen.	Kenntnisnahme
			<u>Entsorgung</u> Die Erschließungsstraßen müssen so errichtet werden, dass ein Befahren mit dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugen mit einem Gewicht von ca. 30 Tonnen gefahrlos möglich ist. Insbesondere Durchfahrbreiten, (3,50 m) -höhen (3,65 m) und Schleppkurven im Kurvenbereich müssen entsprechend ausreichend dimensioniert sein. Voraussetzung, dass eine Stichstraße/Sackgasse mit dem Müllsammelfahrzeug befahren wird, ist, dass am Ende ein ausreichend dimensionierter Wendehammer vorgesehen ist, da dem Rückwärtsfahren mit Müllsammelfahrzeugen auf Grund des Arbeitsschutzes nicht mehr zugestimmt werden kann. Sollten Stichstraßen/Sackgassen ohne Wendemög-	Kenntnisnahme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			lichkeit geplant werden, so sind die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Privatgrundstücke werden nicht befahren. Für die Größe der Wendehammer sind die Vorgaben der RASt 06 für 3-Achsige Müllsammelfahrzeuge heranzuziehen. Die Stellplätze der Müllbehälter müssen den Anforderungen des§ 15 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Bamberg vom 11.09.2014 entsprechen. Insbesondere darf die maximale Entfernung zum Bereitstellungsort an der öffentlichen Straße nicht mehr als 15 m betragen. Andernfalls müssen die Tonnen unabhängig von Fraktionen und Größe selbstständig durch den Bürger an der nächstgelegenen öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitgestellt werden. Außerdem müssen die Stellplätze befestigt und ausreichend dimensioniert sein, um einen für die geplante Nutzung ausreichende Anzahl an Behältern aufstellen zu können. Weiteres regelt die Abfallwirtschaftssatzung.	Kenntnisnahme
			<u>Verkehrliche Erschließung / Straßenbau</u> Der Straßenbaulastträger stimmt der vorgelegten Planung im Wesentlichen zu. Der öffentliche Parkplatz über dem unterirdischen (ggf. privaten) Regenrückhaltebecken muss aus Unterhaltsgründen entfallen.	Nachdem der Parkplatz aktuell baulich vorhanden ist, wird er auch weiterhin in den Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgesehen. Ob dieser aus statischen Gründen tatsächlich dauerhaft der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden kann, ist unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu klären.
			Die Zufahrten in die Waldgebiete sollen hinsichtlich Breite ggf. mit der, für den Unterhalt der Forstanlage zuständigen Dienststelle abgestimmt werden. Die Entwässerungsleitungen für die Straßenentwässerung der Buchenstraße laufen teilweise auf Privatgelände. Diese Leitungen sind mit einem gr/lr zu sichern.	Eine zusätzliche Ausweisung von Geh-;Fahr- und Leitungsrechten ist laut aktueller Planung nicht mehr erforderlich. Der Hinweis, dass die eingetragenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, insbesondere bei Bestandsleitungen, vom Planeintrag abweichen können, wurde aufgenommen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
B. Öffentlichkeit				
1.		13.03.2018	Wie auf dem Bebauungsplan 420 A zu sehen ist, wird es von der Kiefernstraße aus, ab der Flur-Nr. 1/427 eine Verbindung mit der Buchenstraße in der ehem. Offizierssiedlung geben. Mir ist zu Ohren gekommen, dass dann die Hauptverkehrsführung über die Kiefernstraße erfolgen soll, obwohl schon eine direkte Zufahrt über die Buchenstraße erfolgte und somit auch weiterhin möglich ist. Da Sie (Stadt Bamberg), nach dem Erwerb der Offizierssiedlung diese noch verdichten möchten (lt. Bebauungsplan), würden die 8 neu errichteten Reihenhäuser in einer Durchgangsstraße entstehen. Mir erschließt sich nicht, warum Sie als Stadt Bamberg (Stadtbau GmbH), die Buchenstraße nicht als Stichstraße inkl. Kreisverkehr bestehen lassen. Welchen Vorteil hätte denn der Anschluss zur Kiefernstraße?? Ich glaube, dass die neu erbauten Reihenhäuser sicherlich besser zu veräußern wären, wenn diese in einer Stichstraße bzw. Sackgasse wären.	Bei der Bebauung der Buchenstraße handelt es sich um 31 bestehende Einfamilienhäuser und eine Nachverdichtung im nördlichen Bereich mit ca. 14 Einfamilienhäusern. Sofern die künftigen Bewohner des nördlichen Bereichs die Kiefernstraße nutzen werden, wird dies, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen. Die bestehenden Querschnitte in der Buchenstraße sowie die nicht vorhandenen Gehwege, lassen im Gegensatz zur Kiefernstraße hier auch nur eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich zu. Auch für die neuen Gebäude muss eine ausreichende Erschließungs- sowie Zufahrtsmöglichkeit für Müll- und Rettungsfahrzeuge gegeben sein. Die benötigte Stichstraße wäre hierfür zu lang. Die Neuanlage eines Wendehammers in ausreichender Dimensionierung hätte einen deutlich höheren Flächenverbrauch zur Folge. Kenntnisnahme
2.		13.03.2018	Ich beantrage, dass die Buchenstraße als Sackgasse endet. Evtl. eine Öffnung für Fußgänger/Fahrradfahrer ist ausreichend, um einen Durchgangsverkehr zu verhindern. Aufgrund der vielen Kindern - gerade im Bereich des Walnussweges- würde ein Durchgangsverkehr das Gefahrenpotential drastisch erhöhen.	Bei der Bebauung der Buchenstraße handelt es sich um 31 bestehende Einfamilienhäuser und eine Nachverdichtung im nördlichen Bereich mit ca. 14 Einfamilienhäusern. Sofern die künftigen Bewohner des nördlichen Bereichs die Kiefernstraße nutzen werden, wird dies, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen.
3.		14.03.2018	Ich spreche mich gegen eine Verbindung aus, da ich meine, es kommt dadurch zu erhöhtem Verkehrsaufkommen wie auch einem erhöhten Sicherheitsrisiko, da nicht mehr gesehen werden kann, wer die Siedlung befährt.	Bei der Bebauung der Buchenstraße handelt es sich um 31 bestehende Einfamilienhäuser und eine Nachverdichtung im nördlichen Bereich mit ca. 14 Einfamilienhäusern. Sofern die künftigen Bewohner des nördlichen Bereichs die Kiefernstraße nutzen werden, wird dies, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen. Es entspricht der grundsätzlichen Eigenschaft einer öffentlichen Straße, dass sie von der Öffentlichkeit genutzt wird und daher auch nicht jederzeit überprüft werden kann, wer die Straße gerade benutzt. Es kann weder ein erhöhtes noch sonst ein Sicherheitsrisiko erkannt werden.
4.		18.03.2018	Ich bin dagegen, da ich um Sicherheitshinweise der Siedlung fürchte.	Kenntnisnahme
5.		21.03.2018	Ich möchte gerne wissen; warum als verkehrsberuhigter Bereich von der Kastanienstraße an die Kiefernstraße verlängert? Es wird fast komplette Verkehr über Kiefernstraße stattfinden, weil Kastanienstraße verkehrsberuhigter Bereich. Es soll die Kiefernstraße auch verkehrsberuhigter Bereich sein. Wie wäre es wenn wieder Geschwindigkeitsbegrenzungen wie früher auf die Kiefernstraße montiert wird. Wieso wurden die überhaupt demontiert?	Bei der Bebauung der Buchenstraße handelt es sich um 31 bestehende Einfamilienhäuser und eine Nachverdichtung im nördlichen Bereich mit ca. 14 Einfamilienhäusern. Sofern die künftigen Bewohner des nördlichen Bereichs die Kiefernstraße nutzen werden, wird dies, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen. Die bestehenden Querschnitte in der Buchenstraße sowie die nicht vorhandenen Gehwege, lassen im Gegensatz zur Kiefernstraße hier auch nur eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich zu. Die Kiefernstraße und deren Verkehrsberuhigung sind nicht Gegenstand des aktuellen Bebauungsplanverfahrens und können hier auch nicht geregelt werden. Eine Nachfrage beim EBB hat ergeben, dass die auf die Fahrbahn montierten Geschwindigkeitsbegrenzungen Probleme bei den Schneeräumfahrzeugen verursacht haben und deshalb demontiert werden mussten. Solche Fragestellungen sind allerdings nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens, sondern sollten als Anfrage an das zuständige Amt oder den Bürgerdialog der Stadt Bamberg unter buergeranfragen@stadt.bamberg.de gestellt werden.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
6.		26.03.2018	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den nach § 3Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 420 A in seiner jetzigen Form ein, da wesentliche Belange des öffentlichen Interesses der Anwohnerschaft nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Ich rege folgende Änderungen an: 1. Entlang der Kastanienstraße soll parallel zu dieser ein ca. 20 m breiter Streifen (derzeit noch AEO-Gelände) als öffentliche Grünfläche/Spielplatz im Bebauungsplan ausgewiesen werden. Auch wenn die zukünftigen Eigentumsverhältnisse noch nicht gesichert sind, sollten bereits heute planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden und eine planungsrechtliche Festlegung erfolgen, falls ein Flächenerwerb erfolgen kann. 2. Die Energiezentrale für das Nahwärmenetz verursacht trotz Einhaltung der Anforderungen TA Lärm eine deutlich wahrnehmbare Geräuschemission. Deshalb sollte hier ein zusätzlicher Schallschutz erfolgen, z. B. durch bauliche Maßnahmen wie Schalldämmplatten und zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen. Eine Begrünung der Energiezentrale bzw. der Umgebung sollte ohnehin erfolgen, da sie sich im Eingangsbereich sowohl der Offiziers- als auch der Natosiedlung befindet und somit einen repräsentativen Charakter hat. Die Energiezentrale an sich ist optisch nicht besonders ansprechend und sollte daher haushoch eingegrünt werden, um einen gefälligeren Eindruck zu erwecken. Der Standort der Zentrale, sofern an der jetzigen Stelle notwendig, soll so gewählt werden, dass der „Schlittenhügel" für die Kinder erhalten bleibt und der Auslaufbereich nicht verbaut wird. Dies sollte durch geringfügige Verschiebung des Standortes möglich sein. Die Abstimmung des Standortes soll mit den Bewohnern der Natosiedlung abgestimmt werden, sobald eine Detailplanung für den Bau vorliegt.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Flächenerwerb wird derzeit durch die Stadt Bamberg geprüft. Eine Ausweisung im laufenden Bebauungsplanverfahren als Grünfläche bzw. Spiel-oder Bolzplatz kann im Bebauungsplan 420 A leider nicht erfolgen. Der Standort der Energiezentrale muss sich in unmittelbarer Nähe der bestehenden Erdgas- und Fernwärmeleitungen befinden und kann leider nicht verschoben werden. Da die Erzeugungsanlage entsprechend dem Wärmebedarf der Buchenstraße ausgelegt werden wird, unterliegt sie gemäß Kleinfeuerungsverordnung den normalen Anforderungen der TA Lärm, so dass keine störenden Geräuschemissionen zu erwarten sind. Zusätzlich wurden Eingrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Verschiebung des Standorts ist aus technischen Gründen leider nicht möglich. Der Hinweis auf den Schlittenhügel" wird an die Stadtwerke, die Fernwärme GmbH und den EBB weitergegeben. Die Detailplanung und die genaue Festlegung des Standortes erfolgt vor Ort durch die technischen Versorger

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			3. Bei der neu geplanten Einmündung der Buchenstraße in die Kiefernstraße sollte nur eine Fuß- und Radverbindung zugelassen werden, da ansonsten eine Verkehrszunahme von ca. 15 % bezogen auf den bisherigen Siedlungsverkehr in der Kiefernstraße zu erwarten ist. Die Verkehrszunahme ist insbesondere in Anbetracht von Liefer- und Baustellenverkehr beträchtlich. Inwieweit wurde untersucht, wie sich die Schallemission des Verkehrs für die Anwohner der NATO-Siedlung bei erhöhtem Verkehrsaufkommen niederschlagen? Laut Schallschutzgutachten zieht ja schon die Verkehrszunahme in der Buchenstraße einen erhöhten Lärmpegel für Teile der Kiefernstraße nach sich. Dieser Aspekt ist noch zu klären!	Bei der Bebauung der Buchenstraße handelt es sich um 31 bestehende Einfamilienhäuser und eine Nachverdichtung im nördlichen Bereich mit ca. 14 Einfamilienhäusern. Sofern die künftigen Bewohner des nördlichen Bereichs die Kiefernstraße nutzen werden, wird dies, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen. Baustellenverkehr ist generell zeitlich begrenzt; evtl. vorübergehende Unannehmlichkeiten sind zu tolerieren. Die Lärmimmissionen im Plangebiet werden in erster Linie durch die Bundesautobahn A73 und die Pödeldorfer Straße verursacht. In der Nachbarschaft der Planung ergeben sich durch den zusätzlichen Verkehr zwar geringe Pegelerhöhungen, diese liegen allerdings unterhalb der eigentumsrechtlichen Zumutbarkeit (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Möhler+Partner, 2017).
			4. Die hohen Bäume im Norden der ehemaligen Generalsvilla sind unbedingt zu erhalten. Die angedachte Reihenhauszeile müsste lediglich um eine Einheit verkürzt werden um einen großen Teil des Baumbestands des Schutzgebiets zu erhalten. Diese kleine Waldfläche ist Nistplatz unzähliger Vögel und Lebensraum vieler Tiere. Die Bäume bieten zudem einen Schall- und Wind- und Sichtschutz für die derzeitigen Bewohner. Meiner Meinung nach ist es nicht tragbar, dass Baumschutzverordnungen existieren, die in Privatgärten das Fällen einzelner Bäume reglementieren und die Stadt Bamberg sich nicht für den Erhalt einer größeren Fläche mit altem und hohem Baumbestand interessiert, obwohl dies lediglich von einer einzigen Wohneinheit abhängt. Ich hoffe auf Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände.	Die geplante Reihenhauszeile (WA4) wird beibehalten, um dringend benötigten Wohnraum für Familien in Bamberg zu schaffen. Der überwiegende Teil der Waldflächen wird erhalten und im Bebauungsplan auch als Waldfläche festgesetzt. Die wertvollsten Bäume innerhalb des Plangebietes wurden in einer Kartierung erfasst und ihr Erhalt festgesetzt. Der entfallende Baumbestand wird durch Ausgleichsflächen (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan 420 A) ersetzt.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.		26.03.2018	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 420 A in seiner jetzigen Form ein, da wesentliche Belange des öffentlichen Interesses der Anwohnerschaft nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Ich rege folgende Änderungen an: 1. Entlang der Kastanienstraße soll parallel zu dieser ein ca. 20 m breiter Streifen (derzeit noch AEO-Gelände) als öffentliche Grünfläche/Spielplatz im Bebauungsplan ausgewiesen werden. Auch wenn die zukünftigen Eigentumsverhältnisse noch nicht gesichert sind, sollten bereits heute planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden und eine planungsrechtliche Festlegung erfolgen, falls ein Flächenerwerb erfolgen kann. Die Chancen hierfür sind durchaus gegeben, da bereits die Regierung von Oberfranken einer Abgabe dieses Streifens zugestimmt hat. Auch eine Zustimmung durch die bayerische Staatsregierung ist nicht ausgeschlossen, da dieser Streifen keine Bedeutung für den Betrieb der AEO hat. Die Fläche ist sehr wichtig für die Anwohner, da diese zum Bsp. gut als Alternativstandort für einen Bolzplatz für die Kinder/Jugendlichen der Offizierssiedlung und der Natosiedlung nutzbar wäre, welcher auch von öffentlichen Stellen eingefordert wird. In Bezug auf die Lärmemission liegt diese Fläche günstig, da ein genügend großer Abstand zur Bebauung gegeben ist. Im Übrigen wurden auch die Fläche für Wendeschleife/Glascontainer und andere vormals enthaltene Flächen, deren zukünftigen Eigentumsverhältnisse ungeklärt waren, in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Eigentumsfrage stellt also kein Ausschlusskriterium dar. 2. Die Energiezentrale für das Nahwärmenetz verursacht trotz Einhaltung der Anforderungen TA Lärm eine deutlich wahrnehmbare Geräuschemission. Deshalb sollte hier ein zusätzlicher Schallschutz erfolgen, z. B. durch bauliche Maßnahmen	Kenntnisnahme Ein entsprechender Flächenerwerb wird derzeit durch die Stadt Bamberg geprüft. Eine Ausweisung im laufenden Bebauungsplanverfahren als Grünfläche bzw. Spiel-oder Bolzplatz kann im Bebauungsplan 420 A leider nicht erfolgen. Der Standort der Energiezentrale muss sich in unmittelbarer Nähe der bestehenden Erdgas- und Fernwärmeleitungen befinden und kann leider nicht verschoben werden. Da die Erzeugungsanlage entsprechend dem Wärme-

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			wie Schalldämmplatten und zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen. Eine Begrünung der Energiezentrale bzw. der Umgebung sollte ohnehin erfolgen, da sie sich im Eingangsbereich sowohl der Offiziers- als auch der Natosiedlung befindet und somit einen repräsentativen Charakter hat. Die Energiezentrale an sich ist optisch nicht besonders ansprechend und sollte daher haushoch eingegrünt werden, um einen gefälligeren Eindruck zu erwecken.	bedarf der Buchenstraße ausgelegt werden wird, unterliegt sie gemäß Kleinfeuerungsverordnung den normalen Anforderungen der TA Lärm, so dass keine störenden Geräuschemissionen zu erwarten sind. Zusätzlich wurden Eingrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.
			Der Standort der Zentrale, sofern an der jetzigen Stelle notwendig, soll so gewählt werden, dass der „Schlittenhügel" für die Kinder erhalten bleibt und der Auslaufbereich nicht verbaut wird. Dies sollte durch geringfügige Verschiebung des Standortes möglich sein. Die Abstimmung des Standortes soll mit den Bewohnern der Natosiedlung abgestimmt werden, sobald eine Detailplanung für den Bau vorliegt.	Eine Verschiebung des Standorts ist aus technischen Gründen leider nicht möglich. Der Hinweis auf den Schlittenhügel" wird an die Stadtwerke, die Fernwärme GmbH und den EBB weitergegeben. Die Detailplanung und die genaue Festlegung des Standortes erfolgt vor Ort durch die technischen Versorger
			3. Bei der neu geplanten Einmündung der Buchenstraße in die Kiefernstraße sollte nur eine Fuß- und Radverbindung zugelassen werden, da ansonsten eine Verkehrszunahme von ca. 15 % bezogen auf den bisherigen Siedlungsverkehr in der Kiefernstraße zu erwarten ist. Lediglich eine Notzufahrfunktion für Straßenverkehr wäre hier akzeptabel. Dies kann z. B. über ein Pollersystem mit einem Schlüsselbeauftragten in der Siedlung (für Notfälle und Ausnahmesituationen) oder über ein Schrankensystem mit Anruffunktion erreicht werden. Die Verkehrszunahme ist insbesondere in Anbetracht von Liefer- und Baustellenverkehr beträchtlich.	Bei der Bebauung der Buchenstraße handelt es sich um 31 bestehende Einfamilienhäuser und eine Nachverdichtung im nördlichen Bereich mit ca. 14 Einfamilienhäusern. Sofern die künftigen Bewohner des nördlichen Bereichs die Kiefernstraße nutzen werden, wird dies, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen. Baustellenverkehr ist generell zeitlich begrenzt; evtl. vorübergehende Unannehmlichkeiten sind zu tolerieren.
			Zumindest sollte die Einmündung wenigstens verkehrsberuhigend gestaltet werden, um den Verkehrsfluss zu verlangsamen bzw. die Fahrgeschwindigkeiten zu reduzieren, z.B. durch bauliche Verengung der Kiefernstraße an dieser Stelle im Zuge des Neubaus der Einmündung. Inwieweit wurde untersucht, wie sich die Schallemission des	Die Lärmimmissionen im Plangebiet werden in erster Linie durch die Bundesautobahn A73 und die Pödeldorfer Straße verursacht. In der Nachbarschaft der Planung ergeben sich durch den zusätzlichen Verkehr zwar geringe Pegelerhöhungen, diese liegen allerdings unterhalb der eigentumsrechtlichen Zumutbarkeit (vgl. Schalltechnische Unter-

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Verkehrs für die Anwohner der Kiefernstraße u. Kirschenweg bei erhöhtem Verkehrsaufkommen niederschlagen? Laut Schallschutzgutachten zieht ja schon die Verkehrszunahme in der Buchenstraße einen erhöhten Lärmpegel für Teile der Kiefernstraße nach sich. Dieser Aspekt ist noch zu klären. 4. Die Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße ist zu ertüchtigen und der steigenden Verkehrsbelastung anzupassen. Zumindest sind hier getrennte Abbiegespuren einzuführen, um einen ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen. Eine Verkehrszunahme von ca. 40 % (unter Einbeziehung des Lieferverkehrs) ist nicht vernachlässigbar, sondern als relevant einzustufen. Hinzu kommt noch der zumindest über einen längeren Zeitraum auftretende Baustellenverkehr. 5. Bei Art und Maß der Nutzung sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.1 die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie nichtstörendes Kleingewerbe, ausgeschlossen. Der Ausschluss sollte überdacht werden, um keine zukünftigen Einschränkungen zu generieren, z. B. bei der Einrichtung von Kitas, Tagesmüttern, Pflegeeinrichtungen oder kleineren Nahversorgungsbetrieben (Backshop, Cafe). Ich hoffe auf Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände.	suchung, Möhler+Partner, 2017). Die Leistungsfähigkeit der unsignalisierten Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße wurde, auch in Spitzenzeiten, vom Staatlichen Bauamt nachgewiesen. Die Ausweisung von ca. 45 Einfamilienhäusern wird die Situation nicht signifikant verschlechtern. Bei Baustellenverkehr tritt zeitliche begrenzt auf und ist zu tolerieren. Die Verkehrszunahme durch Lieferverkehr wird in erster Linie durch die Anwohner selbst verursacht und kann nicht durch eine Ertüchtigung der Straßenquerschnitte gelöst werden. Cafés, Tagesmütter etc. gelten nicht als gewerbliche Nutzungen und sind im allgemeinen Wohngebiet zulässig, aber nicht explizit ausgewiesen. Der Standort für eine Kindertagesstätte im Bereich der Kastanienstraße wurde im Verfahren geprüft, lässt sich derzeit aber nicht realisieren, da die BImA einen Verkauf der benötigten Flächen abgelehnt hat.
8.		28.03.2018	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 420 A in seiner jetzigen Form ein, da wesentliche Belange des öffentlichen Interesses der Anwohnerschaft nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Ich rege folgende Änderungen an: 1. Entlang der Kastanienstraße soll parallel zu dieser ein ca. 20 m breiter Streifen (derzeit noch AEO-Gelände) als öffentliche Grünfläche/Spielplatz im	Kenntnisnahme Ein entsprechender Flächenerwerb wird derzeit durch die Stadt Bamberg geprüft. Eine Ausweisung im laufenden Bebauungsplanverfahren als Grünfläche bzw.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bebauungsplan ausgewiesen werden. Auch wenn die zukünftigen Eigentumsverhältnisse noch nicht gesichert sind, sollte bereits heute eine planungsrechtliche Festlegung erfolgen, falls ein Flächenerwerb erfolgt. Die Chancen hierfür sind gegeben, da meines Wissens die Regierung von Oberfranken der Abgabe dieses Streifens zugestimmt hat. Auch die Zustimmung der bayerischen Staatsregierung ist nicht ausgeschlossen, da diese Fläche keine Bedeutung für den Betrieb der AEO hat. Der Grünstreifen ist sehr wichtig für die Anwohner, da diese z. B. gut als Standort für einen Bolzplatz für die Kinder und Jugendliche der Offiziers-siedlung und der Natosiedlung nutzbar wäre, welcher auch von öffentlichen Stellen eingefordert wird. In Bezug auf die Lärmemission liegt diese Fläche günstig, da ein genügend großer Abstand zur Bebauung gegeben ist. Im Übrigen wurden auch die Fläche für Wendeschleife/Glascontainer und andere vormals enthaltene Flächen, deren zukünftigen Eigentumsverhältnisse ungeklärt waren, in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Eigentumsfrage stellt also kein Ausschlusskriterium dar.	Spiel-oder Bolzplatz kann im Bebauungsplan 420 A leider nicht erfolgen.
			Darüber hinaus werden bereits 5 Spielplätze in der Natosiedlung von den Eigentümern verantwortungsvoll Instand gehalten. Die Kosten hierfür dürften Sie einschätzen können. Durch die Nutzung der Offizierssiedlung ist mit einer stärkeren Besuchsfrequenz unserer Spielplätze und so mit höheren Instandhaltungskosten sowie einem steigenden Haftungsrisiko zu rechnen. Wie kann die Stadt hier ihre Steuerzahler unterstützen? Zumindest ein Bolzplatz auf o.g. Fläche und dessen Unterhalt wäre ein positives Zeichen seitens der Stadt Bamberg.	Die Stadt Bamberg übernimmt grundsätzlich keinen Unterhalt von privaten Spielflächen. Auch in anderen, öffentlich zugänglichen, privaten Spielflächen erfolgt dies nicht, obwohl diese teilweise sogar mit einem Gehrecht für die Öffentlichkeit belastet sind. Da die Einbeziehung der Spielplätze in den Geltungsbereich im Bebauungsplanverfahren vehement abgelehnt wurde, scheint eine Übernahme durch die Stadt Bamberg ausgeschlossen.
			2. Die Energiezentrale für das Nahwärmenetz verursacht eine deutlich wahrnehmbare Geräuschemission. Deshalb sollte hier ein zusätzlicher Schallschutz erfolgen, z. B. durch Schalldämmplatten.	Der Standort der Energiezentrale muss sich in unmittelbarer Nähe der bestehenden Erdgas- und Fernwärmeleitungen befinden und kann leider nicht verschoben werden.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Außerdem sollte eine Begrünung der Zentrale bzw. deren Umgebung erfolgen, da sie sich im Eingangsbereich sowohl der Offiziers- als auch der Natosiedlung befindet und somit einen repräsentativen Charakter hat. Die Energiezentrale an sich ist optisch nicht besonders ansprechend und sollte daher haushoch eingegrünt werden. Der Standort der Zentrale soll so gewählt werden, dass der „Schlittenhügel" für die Kinder erhalten bleibt und der Auslaufbereich nicht verbaut wird. Sobald die Detailplanung für den Bau vorliegt, soll eine Abstimmung mit den Bewohnern der Natosiedlung erfolgen.	Da die Erzeugungsanlage entsprechend dem Wärmebedarf der Buchenstraße ausgelegt werden wird, unterliegt sie gemäß Kleinfeuerungsverordnung den normalen Anforderungen der TA Lärm, so dass keine störenden Geräuschemissionen zu erwarten sind. Zusätzlich wurden Eingrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Verschiebung des Standorts ist aus technischen Gründen leider nicht möglich. Der Hinweis auf den Schlittenhügel" wird an die Stadtwerke, die Fernwärme GmbH und den EBB weitergegeben. Die Detailplanung und die genaue Festlegung des Standortes erfolgt vor Ort durch die technischen Versorger
			3. Bei der geplanten Einmündung der Buchenstraße in die Kiefernstraße sollte nur eine Fuß- und Radverbindung realisiert werden, da ansonsten eine erhebliche Verkehrszunahme in der Kiefernstraße zu erwarten ist. Lediglich eine Notzufahrfunktion für Straßenverkehr wäre hier akzeptabel. Dies könnte über ein Pollersystem erreicht werden. Die Verkehrszunahme ist insbesondere in Anbetracht von Liefer- und Baustellenverkehr beträchtlich.	Bei der Bebauung der Buchenstraße handelt es sich um 31 bestehende Einfamilienhäuser und eine Nachverdichtung im nördlichen Bereich mit ca. 14 Einfamilienhäusern. Sofern die künftigen Bewohner des nördlichen Bereichs die Kiefernstraße nutzen werden, wird dies, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen. Baustellenverkehr ist generell zeitlich begrenzt; evtl. vorübergehende Unannehmlichkeiten sind zu tolerieren.
			Generell sollte geprüft werden, wie der Verkehrsfluss in der Kiefernstraße verlangsamt werden kann, z.B. durch bauliche Verengung der Kiefernstraße an kritischen Stellen.	Die Verkehrsberuhigung der Kiefernstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens 420 A.
			Inwieweit wurde untersucht, wie sich die Schallemission des Verkehrs für die Anwohner der Kiefernstraße u. Kirschenweg bei erhöhtem Verkehrsaufkommen niederschlagen? Laut Schallschutzgutachten zieht schon die Verkehrszunahme in der Buchenstraße einen erhöhten Lärmpegel für Teile der Kiefernstraße nach sich. Dieser Aspekt ist noch zu klären.	Die Lärmimmissionen im Plangebiet werden in erster Linie durch die Bundesautobahn A73 und die Pödeldorfer Straße verursacht. In der Nachbarschaft der Planung ergeben sich durch den zusätzlichen Verkehr zwar geringe Pegelerhöhungen, diese liegen allerdings unterhalb der eigentumsrechtlichen Zumutbarkeit (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Möhler+Partner, 2017).
			4. Die Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße ist zu ertüchtigen und der stei-	Die Leistungsfähigkeit der unsignalisierten Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			genden Verkehrsbelastung anzupassen. Zumindest sind hier getrennte Abbiegespuren einzuführen, um einen ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen. Eine Verkehrszunahme von ca. 40 % (unter Einbeziehung des Lieferverkehrs) ist von erheblicher Relevanz. Hinzu kommt noch der zumindest über einen längeren Zeitraum auftretende Baustellenverkehr. 5. Bei Art und Maß der Nutzung sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.1 die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie nichtstörendes Kleingewerbe, ausgeschlossen. Der Ausschluss sollte überdacht werden, um keine zukünftigen Einschränkungen zu generieren, z. B. bei der Einrichtung von Kitas, Tagesmüttern, Pflegeeinrichtungen oder kleineren Nahversorgungsbetrieben (Backshop, Cafe). Ich hoffe auf Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände.	wurde, auch in Spitzenzeiten, vom Staatlichen Bauamt nachgewiesen. Die Ausweisung von ca. 45 Einfamilienhäusern wird die Situation nicht signifikant verschlechtern. Bei Baustellenverkehr tritt zeitliche begrenzt auf und ist zu tolerieren. Die Verkehrszunahme durch Lieferverkehr wird in erster Linie durch die Anwohner selbst verursacht und kann nicht durch eine Ertüchtigung der Straßenquerschnitte gelöst werden. Cafés, Tagesmütter etc. gelten nicht als gewerbliche Nutzungen und sind im allgemeinen Wohngebiet zulässig, werden aber nicht explizit ausgewiesen. Der Standort für eine Kindertagesstätte im Bereich der Kastanienstraße wurde im Verfahren geprüft, lässt sich derzeit aber nicht realisieren, da die BImA einen Verkauf der benötigten Flächen abgelehnt hat.
9.		28.03.2018	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 420 A in seiner jetzigen Form ein, da wesentliche Belange des öffentlichen Interesses der Anwohnerschaft nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Ich rege folgende Änderungen an: 1. Entlang der Kastanienstraße soll parallel zu dieser ein ca. 20 m breiter Streifen (derzeit noch AEO-Gelände) als öffentliche Grünfläche/Spielplatz im Bebauungsplan ausgewiesen werden. Auch wenn die zukünftigen Eigentumsverhältnisse noch nicht gesichert sind, sollte bereits heute eine planungsrechtliche Festlegung erfolgen, falls ein Flächenerwerb erfolgt. Die Chancen hierfür sind gegeben, da meines Wissens die Regierung von Oberfranken der Abgabe dieses Streifens zugestimmt hat. Auch die Zustimmung der bayerischen Staatsregierung ist nicht ausgeschlossen, da diese Fläche keine Bedeutung für den Betrieb der AEO hat.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Flächenerwerb wird derzeit durch die Stadt Bamberg geprüft. Eine Ausweisung im laufenden Bebauungsplanverfahren als Grünfläche bzw. Spiel-oder Bolzplatz kann im Bebauungsplan 420 A leider nicht erfolgen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Der Grünstreifen ist sehr wichtig für die Anwohner, da diese z. B. gut als Standort für einen Bolzplatz für die Kinder und Jugendliche der Offiziers-siedlung und der Natosiedlung nutzbar wäre, welcher auch von öffentlichen Stellen eingefordert wird. In Bezug auf die Lärmemission liegt diese Fläche günstig, da ein genügend großer Abstand zur Bebauung gegeben ist. Im Übrigen wurden auch die Fläche für Wendeschleife/Glascontainer und andere vormals enthaltene Flächen, deren zukünftigen Eigentumsverhältnisse ungeklärt waren, in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Eigentumsfrage stellt also kein Ausschlusskriterium dar. Darüber hinaus werden bereits 5 Spielplätze in der Natosiedlung von den Eigentümern verantwortungsvoll Instand gehalten. Die Kosten hierfür dürften Sie einschätzen können. Durch die Nutzung der Offizierssiedlung ist mit einer stärkeren Besuchsfrequenz unserer Spielplätze und so mit höheren Instandhaltungskosten sowie einem steigenden Haftungsrisiko zu rechnen. Wie kann die Stadt hier ihre Steuerzahler unterstützen? Zumindest ein Bolzplatz auf o.g. Fläche und dessen Unterhalt wäre ein positives Zeichen seitens der Stadt Bamberg.	Die Stadt Bamberg übernimmt grundsätzlich keinen Unterhalt von privaten Spielflächen. Auch in anderen, öffentlich zugänglichen, privaten Spielflächen erfolgt dies nicht, obwohl diese teilweise sogar mit einem Gehrecht für die Öffentlichkeit belastet sind. Da die Einbeziehung der Spielplätze in den Geltungsbereich im Bebauungsplanverfahren vehement abgelehnt wurde, scheint eine Übernahme durch die Stadt Bamberg ausgeschlossen.
			2. Die Energiezentrale für das Nahwärmenetz verursacht eine deutlich wahrnehmbare Geräuschemission. Deshalb sollte hier ein zusätzlicher Schallschutz erfolgen, z. B. durch Schalldämmplatten. Außerdem sollte eine Begrünung der Zentrale bzw. deren Umgebung erfolgen, da sie sich im Eingangsbereich sowohl der Offiziers- als auch der Natosiedlung befindet und somit einen repräsentativen Charakter hat. Die Energiezentrale an sich ist optisch nicht besonders ansprechend und sollte daher haushoch eingegrünt werden. Der Standort der Zentrale soll so gewählt werden, dass der „Schlittenhügel" für die Kinder erhalten bleibt und der Auslaufbereich nicht verbaut wird.	Der Standort der Energiezentrale muss sich in unmittelbarer Nähe der bestehenden Erdgas- und Fernwärmeleitungen befinden und kann leider nicht verschoben werden. Da die Erzeugungsanlage entsprechend dem Wärmebedarf der Buchenstraße ausgelegt werden wird, unterliegt sie gemäß Kleinfeuerungsverordnung den normalen Anforderungen der TA Lärm, so dass keine störenden Geräuschemissionen zu erwarten sind. Zusätzlich wurden Eingrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Eine Verschiebung des Standorts ist aus technischen Gründen leider nicht möglich. Der Hinweis auf den Schlittenhügel“ wird an die Stadtwerke, die Fernwärme

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Sobald die Detailplanung für den Bau vorliegt, soll eine Abstimmung mit den Bewohnern der Natosiedlung erfolgen.	GmbH und den EBB weitergegeben. Die Detailplanung und die genaue Festlegung des Standortes erfolgt vor Ort durch die technischen Versorger
			3. Bei der geplanten Einmündung der Buchenstraße in die Kiefernstraße sollte nur eine Fuß- und Radverbindung realisiert werden, da ansonsten eine erhebliche Verkehrszunahme in der Kiefernstraße zu erwarten ist. Lediglich eine Notzufahrfunktion für Straßenverkehr wäre hier akzeptabel. Dies könnte über ein Pollersystem erreicht werden. Die Verkehrszunahme ist insbesondere in Anbetracht von Liefer- und Baustellenverkehr beträchtlich. Generell sollte geprüft werden, wie der Verkehrsfluss in der Kiefernstraße verlangsamt werden kann, z.B. durch bauliche Verengung der Kiefernstraße an kritischen Stellen. Inwieweit wurde untersucht, wie sich die Schallemission des Verkehrs für die Anwohner der Kiefernstraße u. Kirschenweg bei erhöhtem Verkehrsaufkommen niederschlagen? Laut Schallschutzgutachten zieht schon die Verkehrszunahme in der Buchenstraße einen erhöhten Lärmpegel für Teile der Kiefernstraße nach sich. Dieser Aspekt ist noch zu klären.	Bei der Bebauung der Buchenstraße handelt es sich um 31 bestehende Einfamilienhäuser und eine Nachverdichtung im nördlichen Bereich mit ca. 14 Einfamilienhäusern. Sofern die künftigen Bewohner des nördlichen Bereichs die Kiefernstraße nutzen werden, wird dies, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen. Baustellenverkehr ist generell zeitlich begrenzt; evtl. vorübergehende Unannehmlichkeiten sind zu tolerieren. Die Lärmimmissionen im Plangebiet werden in erster Linie durch die Bundesautobahn A73 und die Pödeldorfer Straße verursacht. In der Nachbarschaft der Planung ergeben sich durch den zusätzlichen Verkehr zwar geringe Pegelerhöhungen, diese liegen allerdings unterhalb der eigentumsrechtlichen Zumutbarkeit (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Möhler+Partner, 2017).
			4. Die Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße ist zu ertüchtigen und der steigenden Verkehrsbelastung anzupassen. Zumindest sind hier getrennte Abbiegespuren einzuführen, um einen ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen. Eine Verkehrszunahme von ca. 40 % (unter Einbeziehung des Lieferverkehrs) ist von erheblicher Relevanz. Hinzu kommt noch der zumindest über einen längeren Zeitraum auftretende Baustellen-verkehr.	Die Leistungsfähigkeit der unsignalisierten Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße wurde, auch in Spitzenzeiten, vom Staatlichen Bauamt nachgewiesen. Die Ausweisung von ca. 45 Einfamilienhäusern wird die Situation nicht signifikant verschlechtern. Bei Baustellenverkehr tritt zeitliche begrenzt auf und ist zu tolerieren. Die Verkehrszunahme durch Lieferverkehr wird in erster Linie durch die Anwohner selbst verursacht und kann nicht durch eine Ertüchtigung der Straßenquerschnitte gelöst werden.
			5. Bei Art und Maß der Nutzung sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.1 die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie nicht-	Cafés, Tagesmütter etc. gelten nicht als gewerbliche Nutzungen und sind im allgemeinen Wohngebiet zulässig, werden aber nicht explizit ausgewiesen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			störendes Kleingewerbe, ausgeschlossen. Der Ausschluss sollte überdacht werden, um keine zukünftigen Einschränkungen zu generieren, z. B. bei der Einrichtung von Kitas, Tagesmüttern, Pflegeeinrichtungen oder kleineren Nahversorgungsbetrieben (Backshop, Cafe). Ich hoffe auf Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände.	Der Standort für eine Kindertagesstätte im Bereich der Kastanienstraße wurde im Verfahren geprüft, lässt sich derzeit aber nicht realisieren, da die BImA einen Verkauf der benötigten Flächen abgelehnt hat.
10.		30.03.2018	Ich finde eine Verbindungsstraße von der Kiefern- zur Buchenstr. nicht gut, da sich der Verkehrsfluss in der Kiefernstr. noch einmal erhöhen würde. Des Weiteren würde noch mehr Fläche versiegelt und Wald abgeholzt werden, dies ist nicht mehr zeitgemäß und der lockere Charakter der Bebauung würde verloren gehen, da das Wohngebiet ja an eine amerikanische Siedlung in den USA von der Planung angelehnt war.	Die geplante Nachverdichtung ist äußerst moderat und orientiert sich an den Bestandsbauten der Offizierssiedung und der bestehenden Natosiedlung. Die Planung wird beibehalten.
11.		31.03.2018	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 420 A in seiner jetzigen Form ein, da wesentliche Belange des öffentlichen Interesses der Anwohnerschaft nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Ich rege folgende Änderungen an: <u>Standort Energiezentrale für das Nahwärmenetz</u> Ist der geplante Standort für die Energiezentrale der Beste? Als direkt angrenzender Nachbar stellt sich mir auch die Frage der Geräuschemission- diese wird deutlich wahrnehmbar sein. Deshalb sollte hier ein zusätzlicher Schallschutz erfolgen, bspw. durch bauliche Maßnahmen wie Schalldämmplatten und zusätzlicher Begrünung. Eine Begrünung der Energiezentrale bzw. der Umgebung sollte ohnehin erfolgen, da sie sich im Eingangsbereich sowohl der Offiziers- als auch der Natosiedlung befindet und somit einen repräsentativen Charakter hat. Die Energiezentrale an sich ist optisch nicht besonders ansprechend und sollte daher haushoch eingegrünt werden, um einen gefälligeren Eindruck zu erwecken. <u>Einmündung in die Kastanienstraße</u> Die Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldor-	Kenntnisnahme. Der Standort der Energiezentrale muss sich in unmittelbarer Nähe der bestehenden Erdgas- und Fernwärmeleitungen befinden und kann leider nicht verschoben werden. Da die Erzeugungsanlage entsprechend dem Wärmebedarf der Buchenstraße ausgelegt werden wird, unterliegt sie gemäß Kleinfeuerungsverordnung den normalen Anforderungen der TA Lärm, so dass keine störenden Geräuschemissionen zu erwarten sind. Zusätzlich wurden Eingrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Die Leistungsfähigkeit der unsignalisierten Einmün-

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			fer Straße ist zu ertüchtigen und der steigenden Verkehrsbelastung anzupassen. Hier wären getrennte Abbiegespuren eine mögliche Lösung, um einen ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen. Eine Verkehrszunahme von ca. 40% (unter Einbeziehung des Lieferverkehrs) ist nicht zu vernachlässigen, sondern als relevant einzustufen. Hinzu kommt noch der zumindest über einen längeren Zeitraum auftretende Baustellenverkehr. ich hoffe auf Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände	dung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße wurde, auch in Spitzenzeiten, vom Staatlichen Bauamt nachgewiesen. Die Ausweisung von ca. 45 Einfamilienhäusern wird die Situation nicht signifikant verschlechtern. Baustellenverkehr tritt zeitliche begrenzt auf und ist zu tolerieren. Die Verkehrszunahme durch Lieferverkehr wird in erster Linie durch die Anwohner selbst verursacht und kann nicht durch eine Ertüchtigung der Straßenquerschnitte sondern lediglich durch ein angepasstes Nutzerverhalten gelöst werden.
12.		09.04.2018	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 420 A in seiner jetzigen Form ein, da wesentliche Belange des öffentlichen Interesses der Anwohnerschaft nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Ich rege folgende Änderungen an: 1. Entlang der Kastanienstraße soll parallel zu dieser ein ca. 20 m breiter Streifen (derzeit noch AEO-Gelände) als öffentliche Grünfläche/Spielplatz im Bebauungsplan ausgewiesen werden. Auch wenn die zukünftigen Eigentumsverhältnisse noch nicht gesichert sind, sollten bereits heute planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden und eine planungsrechtliche Festlegung erfolgen, falls ein Flächenerwerb erfolgen kann. Die Chancen hierfür sind durchaus gegeben, da bereits die Regierung von Oberfranken einer Abgabe dieses Streifens zugestimmt hat. Auch eine Zustimmung durch die bayerische Staatsregierung ist nicht ausgeschlossen, da dieser Streifen keine Bedeutung für den Betrieb der AEO hat. In der ausstehenden Evaluierung der AEO sollte auf diese Tatsache hingearbeitet werden. Die Fläche ist sehr wichtig für die Anwohner, da diese zum Bsp. sehr gut als Bolzplatz für die Kinder und Jugendlichen der Offizierssiedlung und der Natosiedlung nutzbar wäre. Dieser wird auch von öffentlichen Stellen eingefordert, lässt sich aber an anderer Stelle voraussichtlich nicht reali-	Kenntnisnahme Ein entsprechender Flächenerwerb wird derzeit durch die Stadt Bamberg geprüft. Eine Ausweisung im laufenden Bebauungsplanverfahren als Grünfläche bzw. Spiel-oder Bolzplatz kann im Bebauungsplan 420 A leider nicht erfolgen.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			sieren. In Bezug auf die Lärmemission eines Sportgelände-des liegt diese Fläche sehr günstig, da ein genügend großer Abstand zur Wohnbebauung gegeben ist. Im Übrigen wurden auch die Fläche für Wendeschleife/Glascontainer und andere vormals enthaltene Flächen, deren zukünftigen Eigentumsverhältnisse ungeklärt waren bzw. sind, in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Eigentumsfrage stellt also kein Ausschlusskriterium für die Aufnahme der oben genannten Fläche dar.	
			2. Die Energiezentrale für das Nahwärmenetz verursacht trotz Einhaltung der Anforderungen der „TA Lärm“ temporär eine deutlich wahrnehmbare Geräuschemission, wie der Besuch einer vergleichbaren Anlage ergeben hat. Deshalb sollte hier ein zusätzlicher Schallschutz erfolgen, der z. B. durch Schalldämmplatten und durch zusätzliche hochwüchsige Eingrünungsmaßnahmen erfolgen kann. Eine Begrünung der Energiezentrale bzw. deren Umgebung sollte ohnehin erfolgen, da die Anlage optisch nicht besonders ansprechend ist und im Eingangsbereich sowohl der Offiziers- als auch der Natosiedlung einen repräsentativen Charakter hat. Durch eine haushohe dichte Eingrünung könnte ein gefälligerer Eindruck erzeugt werden.	Der Standort der Energiezentrale muss sich in unmittelbarer Nähe der bestehenden Erdgas- und Fernwärmeleitungen befinden und kann leider nicht verschoben werden. Da die Erzeugungsanlage entsprechend dem Wärmebedarf der Buchenstraße ausgelegt werden wird, unterliegt sie gemäß Kleinfeuerungsverordnung den normalen Anforderungen der TA Lärm, so dass keine störenden Geräuschemissionen zu erwarten sind. Zusätzlich wurden Eingrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.
			Der Standort der Zentrale, sofern an der jetzigen Stelle notwendig, soll so gewählt werden, dass der „Schlittenhügel" in diesem Bereich für die Kinder erhalten bleibt und der Auslaufzone nicht verbaut wird. Dies sollte durch geringfügige Verschiebung des Standortes möglich sein. Die Abstimmung des Standortes soll mit den Bewohnern der Natosiedlung abgestimmt werden, sobald eine Detailplanung für den Bau vorliegt.	Eine Verschiebung des Standorts ist aus technischen Gründen leider nicht möglich. Der Hinweis auf den Schlittenhügel“ wird an die Stadtwerke, die Fernwärme GmbH und den EBB weitergegeben. Die Detailplanung und die genaue Festlegung des Standortes erfolgt vor Ort durch die technischen Versorger
			3. Bei der geplanten Einmündung der Buchenstraße	Bei der Nachverdichtung im nördlichen Bereich der

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			in die Kiefernstraße sollte nur eine Fuß- und Radverbindung zugelassen werden, da ansonsten eine Verkehrszunahme von ca. 15 % bezogen auf den bisherigen Siedlungsverkehr in der Kiefernstraße zu erwarten ist. Lediglich eine Notzufahrfunktion für Straßenverkehr wäre hier akzeptabel. Dies kann z. B. über ein Pollersystem mit einem Schlüsselbeauftragten in der Siedlung (für Notfälle und Ausnahmesituationen) oder über ein Schrankensystem mit Anruffunktion erreicht werden. Die Verkehrszunahme ist insbesondere in Anbetracht von Liefer- und Baustellenverkehr beträchtlich und stellt eine Gefahr für die zahlreichen Kinder der Siedlung dar.	Buchenstraße handelt es sich um ca. 14 Einfamilienhäuser, die, sofern sie überhaupt die Kiefernstraße nutzen werden, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen werden. Baustellenverkehr ist generell zeitlich begrenzt; evtl. vorübergehende Unannehmlichkeiten sind zu tolerieren.
			Deshalb sollte zumindest die Einmündung verkehrsberuhigt gestaltet werden, um den Verkehrsfluss zu verlangsamen bzw. die Fahrgeschwindigkeiten in der Kiefernstraße zu reduzieren. Dies könnte z. B. durch bauliche Verengung der Kiefernstraße an dieser Stelle im Zuge des Einmündungsneubaus erfolgen.	Die Verkehrsberuhigung der Kiefernstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens 420 A, daher können verkehrsberuhigende Maßnahmen auch nicht in diesem Bebauungsplan festgesetzt werden.
			Inwieweit wurde untersucht, wie sich die Schallemission des Verkehrs für die Anwohner der Kiefernstraße u. des Kirschenweges bei erhöhtem Verkehrsaufkommen niederschlagen? Laut Schallschutzgutachten zieht ja schon die Verkehrszunahme in der Buchenstraße einen erhöhten Lärmpegel für Teile der Kiefernstraße nach sich. Dieser Aspekt ist noch zu klären und ggfs zu berücksichtigen.	Die Lärmimmissionen im Plangebiet werden in erster Linie durch die Bundesautobahn A73 und die Pödeldorfer Straße verursacht. In der Nachbarschaft der Planung ergeben sich durch den zusätzlichen Verkehr zwar geringe Pegelerhöhungen, diese liegen allerdings unterhalb der eigentumsrechtlichen Zumutbarkeit (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Möhler+Partner, 2017).
			4. Die Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße ist zu ertüchtigen und der steigenden Verkehrsbelastung anzupassen. Zumindest sind hier getrennte Abbiegespuren einzuführen, um einen ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen. Eine Verkehrszunahme von ca. 40 % (unter Einbeziehung des Lieferverkehrs) ist nicht vernachlässigbar, sondern als relevant einzustufen. Hinzu kommt noch der zumindest über einen längeren Zeitraum auftretende Baustellenverkehr.	Die Leistungsfähigkeit der unsignalisierten Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße wurde, auch in Spitzenzeiten, vom Staatlichen Bauamt nachgewiesen. Die Ausweisung von ca. 45 Einfamilienhäusern wird die Situation nicht signifikant verschlechtern. Baustellenverkehr tritt zeitliche begrenzt auf und ist zu tolerieren. Die Verkehrszunahme durch Lieferverkehr wird in erster Linie durch die Anwohner selbst verursacht und kann nicht durch eine Ertüchtigung der Straßenquerschnitte sondern lediglich durch

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die bisher durchgeführten Studien bzw. Verkehrszählungen sind zu aktualisieren und einzuarbeiten. 5. Bei Art und Maß der Nutzung sind in der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 3.1 die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, wie nichtstörendes Kleingewerbe, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss sollte überdacht werden, um keine zukünftigen Einschränkungen zu generieren, z. B. bei der Einrichtung von Kitas, Tagesmüttern, Pflegeeinrichtungen oder kleineren Nahversorgungsbetrieben (Backshops, Cafes). Ich hoffe auf Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände.	ein angepasstes Nutzerverhalten gelöst werden. Cafés, Tagesmütter etc. gelten nicht als gewerbliche Nutzungen und sind im allgemeinen Wohngebiet zulässig, werden aber nicht explizit ausgewiesen. Der Standort für eine Kindertagesstätte im Bereich der Kastanienstraße wurde im Verfahren geprüft, lässt sich derzeit aber nicht realisieren, da die BImA einen Verkauf der benötigten Flächen abgelehnt hat.
13.	Ergänzung	28.09.2018	Aus dem aktuellen Anlass des Großbrandes im Ankerzentrum reiche ich im Namen des Beirats der Natosiedlung, die in anhängiger pdf-Datei dargestellte Anregung zur Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 420a ein. Es handelt sich hierbei um die Ergänzung einer befahrbaren Notzuwegung in der vorhandenen Planung, die als Rettungsweg im Evakuierungsfall der Siedlungen (Nato- und Offizierssiedlung) dienen soll, wenn die Kastanienstraße als einzige Zufahrt zu den Siedlungen durch Ereignisse höherer Gewalt oder durch menschengemachtes Verschulden blockiert ist. Der Brand im Ankerzentrum hat gezeigt, welches Verkehrschaos im Ernstfall in der Kastanienstraße herrscht und dass die Siedlungen in einer solchen Situation abgeschnitten sind. Ein- und Ausfahrten in die Siedlungen waren zeitweilig nicht mehr möglich und es kam zu großen Rückstaus. Polizei und Feuerwehr wiesen die Bevölkerung an, die andere Zufahrt zur Siedlung zu nutzen, scheinbar unwissend, dass eine solche Zweitzufahrt nicht existiert. Dies ruft natürlich Verwunderung aber auch Ängste bei den Anwohnern hervor. Im Regelfall sollte laut Feuerwehr ein zweiter Rettungsweg vorhanden sein. Deshalb fordert der Beirat die im Anhang dargestellte	Kenntnisnahme Die Bedenken und die vorgeschlagenen Lösungen wurden mit den beteiligten Fachstellen, der Feuerwehr und der Verkehrsplanung, abgeklärt. Eine zweite bauliche Zufahrt für die ehemalige NATO- bzw. Offiziierssiedlung wird von Seiten der Feuerwehr nicht als notwendig erachtet. Generell ist ein einheitliches Sicherheitsniveau für jedwede Wohnsituation nicht darstellbar (Wald, Hanglage, Sackgassen, nahe Industriebetriebe, Bebauung, etc. haben jeweils verschiedene Einflüsse unterschiedlichen Ausmaßes). In einem Notfall könnte und würde sowohl die Zufahrt zur Bundespolizei als auch die Zufahrt zum Golfplatz durch die Feuerwehr für Evakuierungsmaßnahmen geöffnet werden. Die Möglichkeit, dass während eines Einsatzes der Rettungskräfte o.Ä. die Ein- und Ausfahrt zu einer Siedlung nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, ist zu tolerieren. Da solche Fälle glücklicherweise nicht

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			zweite Zufahrt zumindest als Notfallweg für Ernstfälle zu schaffen. Dies insbesondere, da eine Zufahrts- oder Evakuierungslösung über Bundespolizeigelände ausgeschlossen scheint. Die vorgeschlagene Lösung ist auch deshalb notwendig, da sich die Einwohnerzahl aufgrund der Erschließung der Offizierssiedlung noch einmal erhöht und somit eine noch größere Personengruppe gefährdet wäre. Es wären dann ca. 800 Menschen eingeschlossen, darunter extrem viele Kinder! Die von uns vorgeschlagene Lösung würde die Sicherheit der Siedlungsbewohner eminent erhöhen und ließe sich ohne großen Aufwand umsetzen. Der befahrbare Notweg könnte kostengünstig mit wassergebundener Decke ausgeführt werden und müsste nicht notwendigerweise asphaltiert werden. Der Bebauungsplan erfährt keine Einschränkungen, da alle anderen geplanten Inhalte und Gebäude uneingeschränkt umgesetzt werden könnten. Die Abstandsflächen der angrenzenden Gebäude würden in öffentliche Verkehrsfläche fallen und wären weiterhin zulässig. Auch die Installation eines Tores in der Lärmschutzwand wäre bautechnisch ohne großen Aufwand möglich. Dieses Tor wäre natürlich im Regelfall verschlossen und würde nur im Notfall von Einsatzkräften mit deren Spezialschlüssel geöffnet werden. Somit würde auch im Normalfall keine Verkehrsbehinderung/-gefährdung in der Pödeldorfer Straße bzw. ST 2281erfolgen. Im Notfall würde durch die Einsatzkräfte die Rechtsabbiegerspur der Autobahnabfahrt gesperrt werden und der aus der Siedlung ausfließende Verkehr könnte hierüber der Pödeldorfer Straße zugeführt werden. Der von der Autobahn abfließende Verkehr kann temporär über die Linksabbiegerspur der Autobahnabfahrt in beide Richtungen abgeleitet werden. (siehe Anlage) Ich bitte darum die vorgeschlagene Lösung mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange abzuklären und eine Einigung herbei zu führen. Gerade in der	sehr häufig vorkommen, rechtfertigen sie keine zweite bauliche Zufahrt, die an der vorgeschlagenen Stelle auch nicht genehmigungsfähig wäre. Für echte Notfälle und Evakuierungsmaßnahmen bieten sich die bestehenden und wesentlich breiteren Zufahrten zur Bundespolizei und zum Golfplatz an, wo lediglich einige Zäune durch die Feuerwehr geöffnet werden müssten. Abgesehen von den o.g. Gründen, die gegen die vorgeschlagene Lösung sprechen, könnte die Lösung keinesfalls kostengünstig oder „ohne großen Aufwand" realisiert werden (Kosten für Grunderwerb, Planungskosten, Straßenbau, Notfalltor etc.) Ein Bebauungsplan scheint nicht das geeignete Instrument zu sein, um das individuelle Sicherheitsgefühl der Anwohner zu erhöhen. Generell können auch kei-

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Nachbarschaft des Ankerzentrums, welches im Vergleich zu anderen Siedlungsgebieten, unbestreitbar ein wesentlich erhöhtes Risiko für die Anwohner darstellt (Feuerwehreinsätze, Polizeieinsätze, Demonstrationen usw.), sollte alles dazu beigetragen werden sowohl die tatsächliche Sicherheit als auch das Sicherheitsgefühl der Anwohner zu erhöhen. Insbesondere wenn dies durch eine kleine, kostengünstige Baumaßnahme ohne weiteres möglich ist. Ich bedanke mich im Voraus für Ihre Bemühungen und hoffe auf positive Berücksichtigung des Vorschlages. Gerne stehen der Beirat der Natosiedlung und ich persönlich für Rückfragen oder Ortstermine zur Klärung von Detailfragen zur Verfügung. Bitte halten Sie mich über den weiteren Fortgang auf dem Laufenden. Danke.	ne Maßnahmen festgesetzt und realisiert werden, die fachlich als nicht notwendig erachtet werden und lediglich ein individuelles Schutzbedürfnis bedienen sollen. Der vorliegende Vorschlag wurde geprüft, aber nicht in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Planung wird unverändert beibehalten.
14.		Eingang 20.04.2018	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 420 A in seiner jetzigen Form ein, da wesentliche Belange der öffentlichen Interessen der Anwohner nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt wurden. Für die Planung der Einmündung von Buchenstraße zu der Kiefernstraße wird zu erheblich mehr Verkehrslärm für die Anwohner zwischen Kiefernstraße und Eschenweg führen. Die Verkehrszunahme ist insbesondere in Anbetracht von Liefer- und Baustellenverkehr beträchtlich, da wir schon die Golfplatzbesucher auf dieser Strecke haben. Ein Fahrradweg/Fußweg wäre in Betracht zu ziehen, um eine Verbindung zu schaffen.	Kenntnisnahme. Bei der Nachverdichtung im nördlichen Bereich der Buchenstraße handelt es sich um ca. 14 Einfamilienhäuser, die, sofern sie überhaupt die Kiefernstraße nutzen werden, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen werden. Baustellenverkehr ist generell zeitlich begrenzt; evtl. vorübergehende Unannehmlichkeiten sind zu tolerieren. Die Verkehrszunahme durch Lieferverkehr wird in erster Linie durch die Anwohner selbst verursacht und kann nicht durch geänderte Straßenquerschnitte sondern lediglich durch ein angepasstes Nutzerverhalten gelöst werden.
15.		18.04.2018	Hiermit legen wir Widerspruch gegen den nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegenden Bebauungsplanentwurf Nr. 420 A in seiner jetzigen Form ein, da wesentliche Belange des öffentlichen Interesses der Anwohnerschaft nicht in ausreichendem Maße be-	Kenntnisnahme.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			rücksichtigt wurden. Wir regen folgende Änderungen an: 1. Entlang der Kastanienstraße soll parallel zu dieser ein ca. 20 m breiter Streifen (derzeit noch AEO-Gelände) als öffentliche Grünfläche/Spielplatz im Bebauungsplan ausgewiesen werden. Auch wenn die zukünftigen Eigentumsverhältnisse noch nicht gesichert sind, sollten bereits heute planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden und eine planungsrechtliche Festlegung erfolgen, falls ein Flächenerwerb erfolgen kann, Die Chancen hierfür sind durchaus gegeben, da bereits die Regierung von Oberfranken einer Abgabe dieses Streifens zugestimmt hat. Auch eine Zustimmung durch die bayerische Staatsregierung ist nicht ausgeschlossen, da dieser Streifen keine Bedeutung für den Betrieb der AEO hat. Die Fläche ist sehr wichtig für die Anwohner, da diese zum Bsp. gut als Alternativstandort für einen Bolzplatz für die Kinder/Jugendlichen der Offizierssiedlung und der Natosiedlung nutzbar wäre, welcher auch von öffentlichen Stellen eingefordert wird. In Bezug auf die Lärmemission liegt diese Fläche günstig, da ein genügend großer Abstand zur Bebauung gegeben ist. Im Übrigen wurden auch die Fläche für Wendeschleife/Glascontainer und andere vormals enthaltene Flächen, deren zukünftigen Eigentumsverhältnisse ungeklärt waren, in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Eigentumsfrage stellt also kein Ausschlusskriterium dar. 2. Wir sind GEGEN eine Energiezentrale für das Nahwärmenetz, da diese trotz Einhaltung der Anforderungen TA Lärm eine deutlich wahrnehmbare Geräuschemission verursacht. Auch ein zusätzlicher Schallschutz oder ähnliches würde die Geräuschemission nicht vollkommen vermeiden lassen.	Ein entsprechender Flächenerwerb wird derzeit durch die Stadt Bamberg geprüft. Eine Ausweisung im laufenden Bebauungsplanverfahren als Grünfläche bzw. Spiel-oder Bolzplatz kann im Bebauungsplan 420 A leider nicht erfolgen. Der generelle Einwand gegen eine Energiezentrale, die der Versorgung eines Wohngebietes dient, kann nicht berücksichtigt werden. Der Standort der Energiezentrale muss sich in unmittelbarer Nähe der bestehenden Erdgas- und Fernwärmeleitungen befinden und kann leider nicht verschoben werden. Da die Erzeugungsanlage entsprechend dem Wärmebedarf der Buchenstraße ausgelegt werden wird, unterliegt sie gemäß Kleinfeuerungsverordnung den

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				normalen Anforderungen der TA Lärm, so dass keine störenden Geräuschemissionen zu erwarten sind. Zusätzlich wurden Eingrünungsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt.
			3. Bei der neu geplanten Einmündung der Buchenstraße in die Kiefernstraße sollte nur eine Fuß- und Radverbindung zugelassen werden, da ansonsten eine ERHEBLICHE Verkehrszunahme bezogen auf den bisherigen Siedlungsverkehr in der Kiefernstraße zu erwarten ist. Lediglich eine Notzufahrfunktion für Straßenverkehr wäre hier akzeptabel. Die Verkehrszunahme ist insbesondere in Anbetracht von Liefer- und Baustellenverkehr beträchtlich. Aber auch Anwohner der Offiziers-siedlung würden die vermeintlich schnellere - da ohne verkehrsberuhigende Hindernisse wie Bäume - Strecke wählen. Das wäre aufgrund des erhöhten Lärmes für Anwohner insbesondere der Kiefernstraße nicht tragbar.	Bei der Nachverdichtung im nördlichen Bereich der Buchenstraße handelt es sich um ca. 14 Einfamilienhäuser, die, sofern sie überhaupt die Kiefernstraße nutzen werden, gegenüber den 149 Häusern der NATO-Siedlung nicht zu einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs führen werden. Baustellenverkehr ist generell zeitlich begrenzt; evtl. vorübergehende Unannehmlichkeiten sind zu tolerieren. Die Lärmimmissionen im Plangebiet werden in erster Linie durch die Bundesautobahn A73 und die Pödeldorfer Straße verursacht. In der Nachbarschaft der Planung ergeben sich durch den zusätzlichen Verkehr zwar geringe Pegelerhöhungen, diese liegen allerdings unterhalb der eigentumsrechtlichen Zumutbarkeit (vgl. Schalltechnische Untersuchung, Möhler+Partner, 2017).
			4. Die Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße ist zu ertüchtigen und der steigenden Verkehrsbelastung anzupassen. Zumindest sind hier getrennte Abbiegespuren einzuführen, um einen ungehinderten Verkehrsfluss zu ermöglichen. Eine Verkehrszunahme von ca. 40% (unter Einbeziehung des Lieferverkehrs) ist nicht vernachlässigbar, sondern als relevant einzustufen. Hinzu kommt noch der zumindest über einen längeren Zeitraum auftretende Baustellenverkehr.	Die Leistungsfähigkeit der unsignalisierten Einmündung der Kastanienstraße in die Pödeldorfer Straße wurde, auch in Spitzenzeiten, vom Staatlichen Bauamt nachgewiesen. Die Ausweisung von ca. 45 Einfamilienhäusern wird die Situation nicht signifikant verschlechtern. Baustellenverkehr tritt zeitliche begrenzt auf und ist zu tolerieren. Die Verkehrszunahme durch Lieferverkehr wird in erster Linie durch die Anwohner selbst verursacht und kann nicht durch eine Ertüchtigung der Straßenquerschnitte sondern lediglich durch ein angepasstes Nutzerverhalten gelöst werden.
			Wir hoffen auf Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und bedanken uns für Ihre Bemühungen.	Kenntnisnahme.
			Wir sind in diese Siedlung wegen der ruhigen und familiären Atmosphäre gezogen. Bitte berücksichtigen Sie, was diese Bebauungsmaßnahmen auch für das	Durch den Bebauungsplan 420 A werden ca. 45 Einfamilienhäuser festgesetzt, von denen der Großteil bereits existiert und Wohnraum für weitere Familien

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Aufwachsen der zahlreichen Kinder in der Siedlung bedeuten würde. Wir wollten die Kinder frei von unnötigem Verkehrslärm und Autos groß werden sehen und möchten nicht, dass die Kiefernstraße eine Hauptverkehrsstraße wie in einer Großstadt wird.	bieten soll. Mit einem nennenswerten Anstieg des Verkehrs, der zu Verhältnissen wie bei den Hauptverkehrsstraßen einer Großstadt führt, ist nicht zu rechnen. Die Lärmimmissionen im Plangebiet werden in erster Linie durch die Bundesautobahn A73 und die Pödeldorfer Straße verursacht. Die Lage der Straßen sowie die verkehrsgünstige Lage waren allen Bewohnern beim Erwerb bzw. Bezug der Häuser bekannt, weswegen der Wunsch „die Kinder frei von unnötigem Verkehrslärm und Autos groß werden sehen" zu wollen an diesem Standort einigermaßen überrascht. Durch die Wiederaufnahme der Wohnnutzung und dem Abbau der Zäune, ergeben sich gerade auch für die Kinder der ehemaligen NATO- Siedlung zusätzliche Spiel- und Streifräume.
16.		19.04.2018	Bei der Betrachtung des Umweltberichts für den Bebauungsplan ist aufgefallen, dass kein Bezug zu einigen wichtigen Verpflichtungen der Stadt Bamberg enthalten ist, die umweltrelevant sind: • Klimaschutzziele der Klimaallianz • Verabschiedete Ziele des Verkehrsentwicklungsplans 2030 • Umsetzung des Radentscheids Eine Berücksichtigung der genannten Ziele und Maßnahmen sollte im am mehreren Stellen erfolgen: • Dokument • Begründung • 3 .2 Erschließung und Verkehr <u>Ruhender Verkehr</u> Der Stellplatzschlüssel passt nicht zum avisierten Modalsplit in Bamberg, wonach der motorisierte Individualverkehr (MIV) bis 2030 von 40 % auf 25 % abnehmen soll. Diesen Teil der Mobilität soll der Um-	Kenntnisnahme Nicht alle Ziele des Radentscheids, der Klimaallianz etc. sind Inhalte eines Bebauungsplanverfahrens und werden dort. festgesetzt. Durch den Neubau eines Geh- und Radwegs entlang der Pödeldorfer Straße mit besonderer Berücksichtigung des Radverkehrs an der Einmündung (Rotmarkierung der Furten) sind die Ziele 3 (Schutz für Rad fahrende an vielbefahrenen Hauptstraßen) und 5 (Drei Kreuzungen pro Jahr für alle sicherer machen) berücksichtigt. Das Ziel 6 (5.000 neue Fahrradparkplätze bis 2025) wurde geprüft, im Bereich der Grundstücksfreibereiche sind ausreichende Abstellflächen für Fahrräder vorhanden. Zusätzliche Abstellanlagen im öffentlichen Raum werden derzeit nicht als notwendig erachtet, können aber jederzeit bei erkennbarem Bedarf umgesetzt werden. Der Stellplatzschlüssel des Bebauungsplans orientiert sich an der geltenden Stellplatzsatzung der Stadt Bamberg, die sowohl für PKW als auch für Fahrradabstellplätze gilt.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			weltverbund übernehmen. Dazu ist es erforderlich, nicht nur den ruhenden MIV zu regeln, sondern auch den ruhenden Radverkehr. Analog zu den Stellplätzen für Autos sollen daher auch qualitativ gleichwertige Stellplätze für Fahrräder und Sonderfahrräder (Lastenräder, Anhänger) geschaffen werden. Gleichwertig bedeutet insbesondere: einzeln ohne Hindernisse anfahrbar, Schutz vor Witterung und Vandalismus, sichere Unterbringung von fahrradspezifischer Ausrüstung wie Helme, Taschen, Körbe, Luftpumpe, evtl. Lademöglichkeit für Elektroantrieb. Da der Bestand an Fahrrädern je Person heute fast das Doppelte des Bestands an KFZ beträgt, soll auch die Anzahl dieser Plätze mindestens die doppelte Anzahl der KFZ-Stellplätze betragen. Mindestens ein Fahrradstellplatz je Haus soll für Lastenrad oder Anhänger geeignet sein.	Da es sich bei den ausgewiesenen Gebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausschließlich um Einfamilienhäuser handelt, die insbesondere im Bereich der Bestandsgebäude über großzügige Nebenanlagen verfügen, ist davon auszugehen, dass in ausreichender Anzahl Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und zusätzliche Ausrüstung entstehen werden.
			Für Besucher sollen auch Stellplätze hausnah vorgesehen sein, wobei mindestens ein Schutz gegen Vandalismus oder einfachen Diebstahl gegeben sein muss.	Im Bereich der Grundstücksfreibereiche sind ausreichende Abstellflächen für Fahrräder vorhanden. Zusätzliche Abstellanlagen im öffentlichen Raum werden derzeit nicht als notwendig erachtet.
			Der Verkehrsentwicklungsplan hat das ausdrückliche Ziel formuliert, Carsharing zu fördern. Sowohl hierfür als auch für Bikesharing sollen Flächen ausgewiesen werden. Vorschlag: Mobilitätspunkt mit 3 Carsharingplätzen und 2 Plätzen für Lastenradsharing, jeweils mit Lademöglichkeit. Alle Sharingfahrzeuge sollen dauerhaft sowohl für die Bewohner im Bereich dieses Bebauungsplans als auch für andere Nutzer verfügbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang könnten dann auch versiegelte Stellplätze vor den Häusern entfallen, so dass nur eine einfache Garage und ein KFZ-Stellplatz je Haus bleiben.	Der Vorschlag wird teilweise umgesetzt: Im Bebauungsplan werden im Bereich der Kastanienstraße (Wendeplatte) drei der bereits vorhandenen Stellplätze als private Straßenverkehrsfläche als Car Sharing bzw. für Lastenfahrräder ausgewiesen.
			<u>3 .4 Infrastruktur</u> Für die Energieversorgung sollte ein Limit an emittierten Schadstoffen erreicht werden, welches die Ziele der Klimaallianz unterstützt. An welcher Stelle und wie diese Forderung rechtssicher formuliert werden kann, vermag ich nicht vorzuschlagen. Aus meiner Sicht müsste durch die Sanierungsmaßnahmen ein möglichst niedriger Energiebedarf erreicht werden,	Die Gesamtenergieeffizienz bei Neubau und Sanierung von Gebäuden wird über die EnEV geregelt und im Baugenehmigungsverfahren geprüft. Die ENEV regelt auch den Einsatz erneuerbarer Energien. Für die Energieversorgung der ehemaligen Offizierssiedlung sind eine Energiezentrale und die Versor-

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			der außerdem durch möglichst schadstoffarme Versorgung gedeckt wird. Aufgrund der städtischen Ziele zur deutlichen Reduzierung der Gesamtemissionen ist ein anspruchsvolles Limit zu setzen. Da die verfügbaren Flächen für eine Photovoltaikanlage je Haus relativ gering sein dürften, die Sanierung aber am Stück erfolgen soll, schlage ich vor, dass für die Sanierung eine integrierte Anlage vorgeschrieben wird, die einheitlich auf allen Dächern gestaltet wird. Das würde maximalen Effekt zu minimalen Kosten bedeuten.	gung mit Fernwärme geplant, die diese Forderung erfüllt. Der Einbau zusätzlicher Photovoltaikanlagen, kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Aufgrund des dichten vorhandenen Baumbestands lässt sich ohne detaillierte Simulationen zudem nicht sagen, ob Photovoltaik in dieser Waldsiedlung überhaupt zielführend eingesetzt werden könnte.
			Die genannten Maßnahmen werden in Summe nicht zu einer Erhöhung der Baukosten führen, da ca. KFZ-Stellplätze eingespart werden, die den erhöhten Flächen- und Kostenaufwand für die verbesserten Fahrradabstellplätze überkompensieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass sogar Kosten eingespart werden. Für die Nutzer gilt dies sowohl für die Investition oder die Miete als auch für die spätere Nutzung, da die Mobilitätskosten niedriger sein können. Insofern ist dies also auch eine Maßnahme zum kostengünstigen Wohnen. Sowohl die vom Entwurfsverfasser vorgestellte als auch die oben geschilderte alternative Gestaltungsvariante weisen eine Attraktivität auf, die nicht für alle Wohnungssuchenden gleich ist. Aufgrund der Stadtratsbeschlüsse zu den Zielen des Verkehrsentwicklungsplans, zu Umwelt- und Klimaschutzzielen und zum Radentscheid ist hierbei die klima-/fahrradfreundliche Variante zu bevorzugen. In der aktuellen Situation des Wohnungsmarktes besteht kein Zweifel, dass für diese Variante eine genügend hohe Nachfrage besteht.	Kenntnisnahme
			<u>Dokument/Planausschnitt</u> Da in der Begründung ausgeführt ist, dass alle wesentlichen Versorgungseinrichtungen, Schulen etc. in der Nähe sind, ist davon auszugehen, dass bei einer fahrradfreundlichen Gestaltung, wie oben gefordert, der Radverkehr eine sehr große Rolle spielen wird. Konsequenterweise sollte daher die Kastanienstraße im betrachteten Bereich als Fahrradstraße angelegt	Die Ausweisung der Kastanienstraße als Fahrradstraße ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens 420 A.

Nr.		Schreiben vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			werden, wenn nicht gleich das ganze Quartier als fahrradfreundliches Quartier gestaltet wird. Dieser Bebauungsplan eignet sich besonders gut für die Durchsetzung der oben genannten städtischen Ziele, weil der komplette Bereich von der Stadt erworben wird und auch unter der Regie der Stadt umgestaltet/saniert wird. Somit kann diese Siedlung auch einen Modellcharakter erhalten, der für weitere Vorhaben dieser Art prägend ist.	